

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Vorträge

13

Winfried Schulze

Vom Gemeinnutz zum Eigennutz
Über den Normenwandel in der ständischen
Gesellschaft der Frühen Neuzeit

München 1987

Schriften des Historischen Kollegs
im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Horst Fuhrmann
in Verbindung mit

Knut Borchardt, Lothar Gall, Alfred Herrhausen, Karl Leyser, Christian
Meier, Horst Niemeyer, Arnulf Schlüter, Rudolf Smend und Rudolf Vier-
haus

Geschäftsführung: Georg Kalmer
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner
Organisationsausschuß:

Georg Kalmer, Franz Letzelter, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich Forschungsstipendien und alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung für die bisherigen Leistungen darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Winfried Schulze (Bochum) war – zusammen mit Professor Dr. Helmut Georg Koenigsberger (London) und Professor Dr. Eberhard Kolb (Köln) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1984/85. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Winfried Schulze aus seinem Arbeitsbereich einen öffentlichen Vortrag zu dem Thema „Vom Gemeinnutz zum Eigennutz: Über den Normwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit“ am 24. Juni 1985 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten, der zuerst in der „Historischen Zeitschrift“ (Band 243, Heft 3, 1986, S. 591–626) veröffentlicht wurde.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

ÜBER den frühneuzeitlichen Ständestaat wissen wir Historiker sehr viel mehr als über die ständische Gesellschaft¹⁾. Gerade in den letzten Jahrzehnten sind die Ständeversammlungen und ihre rechtlichen Grundlagen intensiv erforscht worden²⁾, während man für die ständische Gesellschaft nichts Vergleichbares feststellen kann, wenn wir einmal von der mittelalterlichen Genese des ständischen Gesellschaftsmodells und von seiner Auflösungsphase gegen Ende des 18. Jahrhunderts absehen. Es ist nicht erstaunlich, wenn gerade diese beiden Phasen der ständischen Gesellschaft besonderes Interesse gefunden haben. Georges Duby hat den großangelegten Versuch unternommen, die Formationsphase der europäischen Feudalgesellschaft sowohl von ihren realhistorischen Grundlagen wie von ihrer

¹⁾ Dieser Beitrag stellt eine überarbeitete Fassung meines öffentlichen Vortrags dar, den ich am 24. Juni 1985 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München gehalten habe. Er wurde mit den notwendigen Belegen versehen. Der Vortrag entstand im Zusammenhang eines größeren Arbeitsvorhabens über die Ständische Gesellschaft der Frühen Neuzeit, dem ich mich während meines Aufenthalts am Historischen Kolleg widmen konnte.

²⁾ Wir verdanken dies vor allem den Anregungen, die von der Arbeit der International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions ausgingen. Zuletzt erschien in der von der Kommission seit 1937 herausgegebenen Reihe der „Studies Presented to the International Commission ...“ als Bd. 66 *Peter Baumgart* (Hrsg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen*. Berlin/New York 1983.

Begriffsgeschichte her darzustellen³⁾, eine Anregung, die auch von deutschen Historikern aufgenommen wurde⁴⁾. Auf der anderen Seite ist es vor allem das große Unternehmen der „Geschichtlichen Grundbegriffe“, das sich zum Ziel gesetzt hat, die europäische „Sattelzeit“ von 1750 bis 1850 als Phase des „Übergangs von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft“ zu erforschen.⁵⁾

Gegenüber solchen relativ dicht erforschten Randzonen der ständischen Gesellschaft bleibt die Zeit vom späten 15. bis zum frühen 18. Jahrhundert doch erheblich zurück. Natürlich ist auch für diese Zeit unser Wissen um die reale soziale Differenzierung der Gesellschaft erheblich gewachsen, doch geschah dies eher unter speziellen Fragestellungen wie dem Verhältnis von Bürgertum und Adel, der Funktion von Bildung und Wissenschaft oder der Erforschung von Unter-, Mittelschichten und Eliten als unter dem Überbegriff der ständischen Gesellschaft.⁶⁾ Wir wissen inzwischen beachtlich viel über die Entwicklung des hessischen Pfarrerstandes,

³⁾ *Georges Duby*, Die drei Ordnungen. Das Weltbild des Feudalismus. Frankfurt am Main 1981; *ders.*, Krieger und Bauern. Die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft im frühen Mittelalter. Frankfurt am Main 1977, und als programmatischer Überblick *ders.*, Des sociétés médiévales. Leçon inaugurale au Collège de France 1970. Paris 1978.

⁴⁾ Vgl. *Otto Gerhard Oexle*, Die funktionale Dreiteilung der „Gesellschaft“ bei Adalbero von Laon. Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit im früheren Mittelalter, in: FMSt 12, 1978, 1–54, und als kritische Auseinandersetzung mit *Duby* *ders.*, Die „Wirklichkeit“ und das „Wissen“. Ein Blick auf das sozialgeschichtliche Œuvre von Georges Duby, in: HZ 232, 1981, 61–91. Hinzuweisen ist hier freilich auch auf die älteren Studien von *Wilhelm Schuer*, Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Die geistes- und gesellschaftsgeschichtlichen Grundlagen der berufsständischen Idee. 2. Aufl. Paderborn 1970, und *Bernhard Langer*, Die Lehre von den Ständen im frühen Mittelalter. Diss. phil. Würzburg 1953.

⁵⁾ *Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck* (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bisher Bd. 1–5. Stuttgart 1972–1984. Hiermit soll freilich nur angedeutet werden, daß sich in den letzten beiden Jahrzehnten eine bemerkenswerte Anzahl von vorzüglichen Arbeiten mit dieser Phase der deutschen Geschichte befaßt haben, so daß der „Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft“ inzwischen als gut erforschter Bereich gelten kann.

⁶⁾ Über diese Spezialforschungen bietet unter dem speziellen Gesichtspunkt der Führungsschichtenproblematik einen guten Überblick der Rezensionen von *Wolfgang Zorn*, Deutsche Führungsschichten des 17. und 18. Jahrhunderts. Forschungsergebnisse seit 1945, in: Internationales Archiv für So-

die Juristen der Reichsstadt Ulm, die oberdeutschen Handlungsdienner des 16. Jahrhunderts, die Mitglieder einzelner Domkapitel, die unterbäuerliche Schicht in Schwaben oder die adeligen Studenten der Universität Ingolstadt.⁷⁾ Doch solche Studien wurden kaum für eine Gesamtinterpretation der ständischen Gesellschaft genutzt. Wohl wissend um die erhebliche regionale und zeitliche Differenzierung, schrecken wir eher vor einer Betrachtungsweise zurück, die die ständische Gesellschaft als Ganzes versteht und von daher zu einer Einordnung der Teilbeobachtungen vorstößt.⁸⁾

Dabei gehen wir Historiker mit dem Begriff der ständischen Gesellschaft ohne großes Zaudern um. Alle Gesamtdarstellungen und Handbücher bedienen sich dieses flexiblen Begriffs, ohne dem freilich immer definitorische Bemühungen vorzuschicken. Zuweilen mag es sogar scheinen, als ziele die Forschung vor allem darauf ab, durch vielfachen Nachweis „sozialer Mobilität“ geradezu die Nichtexistenz ständischer Strukturen zu beweisen.⁹⁾ Beobach-

zialgeschichte der deutschen Literatur 6, 1981, 176–197. Durch konsequente Einbeziehung dieser Forschungen zeichnet sich aus *Eberhard Weis*, Gesellschaftsstrukturen und Gesellschaftsentwicklung in der frühen Neuzeit, in: Karl Bosl/Eberhard Weis, *Die Gesellschaft in Deutschland I. Von der fränkischen Zeit bis 1848*. München 1976.

⁷⁾ Ich verzichte hier auf den bibliographischen Nachweis der angesprochenen Titel, da sie nur als Beispiele für eine Fülle einschlägiger Arbeiten angeführt werden.

⁸⁾ Am ehesten ist dies noch in den Arbeiten geschehen, die sich über den begriffsgeschichtlichen Ansatz – am Beispiel des *Policey*-Begriffs – den interpretatorischen Problemen der Ständegesellschaft genähert haben. So z. B. die wichtige Arbeit von *Hans Maier*, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft)*. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland. Jetzt in 2. Aufl. München 1980 zu benutzen, und zuletzt *Marc Raeff*, *The Well-Ordered Police State. Social and Institutional Change through Law in the Germanies and Russia, 1600–1800*. New Haven/London 1983.

⁹⁾ Starke Betonung des Konzepts der „sozialen Mobilität“ bei *Karl Bosl* in: Bosl/Weis, *Gesellschaft in Deutschland* (wie Anm. 6), bes. 64 ff., 113 ff., und *ders.*, *Soziale Mobilität in der mittelalterlichen Gesellschaft. Soziale Aufstiegsbewegungen im europäischen Mittelalter*, in: *Die Gesellschaft in der Geschichte des Mittelalters*. 2. Aufl. München 1969, 44 ff. Vergleichbare Beobachtungen finden sich in vielen Spezialarbeiten zum Problem der sozialen Mobilität durch Bildung, Funktion oder im Rahmen der Kirche. Vgl. jetzt auch *Klaus Malettke* (Hrsg.), *Ämterkäuflichkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert)*. Berlin 1980, und *Ilja Mießke* (Hrsg.), *Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert*. Berlin 1984.

tungen dieser Art und der Blick auf vergleichbare Forschungsansätze im westeuropäischen Ausland gaben den Anstoß dazu¹⁰⁾, offene Fragen der Forschung über die ständische Gesellschaft aufzugreifen.

Natürlich wissen wir um die hierarchische Ordnung dieser Gesellschaft, ihren pyramidenförmigen Aufbau, ihr ausgeprägtes Interesse an Stand und Rang ihrer Mitglieder und die schon erwähnte Mobilität in dieser Gesellschaft wie um ihre elementare Ungleichheit: Ungleichheit im Rechtsstatus, in der Steuerbelastung, in den Chancen für Wissen, Information und Bildung und was immer unsere Kriterien sein mögen. Wir kennen die Vorschriften für standesgemäßes Essen, Kleidung, Anrede, Wohnung, Verhalten, und wir kennen die Steuerordnungen einzelner Territorien mit ihren peinlich genauen Auflistungen von den höchsten Mitgliedern der Hofgesellschaft bis hinunter zum Tagelöhner, ein jeder an dem ihm zustehenden Platz festgehalten und mit einer bestimmten Abgabe belegt.

Doch bleiben neben der Fülle der Kenntnisse eine Reihe von Fragen offen, unter denen ich vor allem jene nennen will, die diese Gesellschaft als Ganzes betreffen. Wir wissen relativ wenig über die sich verändernde Selbstinterpretation dieser Gesellschaft vor allem zwischen den schon erwähnten Anfangs- und Endphasen. Wie lange gilt hier jenes frühmittelalterliche Modell einer *société tripartite*, wann wird die geburtsständische Differenzierung von einer berufsständischen überlagert? In welchem Maße gibt es Kritik an dieser Gesellschaftsordnung, von wem, zu welchem Zeitpunkt, an welchem Stand? Wie wird die schon erwähnte, ohne Zweifel nachweisbare Mobilität, deren ganzes Ausmaß wir gar nicht kennen, mit der prinzipiellen Statik vereinbart, die doch der definitorische Kern dieser Ständegesellschaft zu sein scheint? Was ist – wenn Statik als das Hauptkriterium nicht zutrifft oder nicht allein zutrifft – der wirkli-

¹⁰⁾ Zu verweisen ist hier etwa auf die Diskussionen, die in Frankreich über den Charakter der frühneuzeitlichen Gesellschaft geführt wurden (*société des ordres* oder *société des classes*?) und die in England über das Ausmaß und den Charakter sozialer Mobilität geführt wurden. Exemplarisch seien genannt *R. Mousnier, La plume, la faucille et le marteau. Institution et société en France du Moyen Age à la Révolution.* Paris 1970, und *Lawrence Stone, Social Mobility in England, 1500–1700*, in: *P & P* 33, 1966, 16–55. In Ausmaß und Ergiebigkeit vergleichbare Fragestellungen sind in der historischen Forschung der Bundesrepublik nicht entwickelt worden.

che funktionale Inhalt dieser Ordnung, die so erstaunlich lange andauerte? Wie verhält sich dieses Ordnungssystem zu den neuen Ansprüchen eines veränderten Wirtschaftsverhaltens und eines neuen Rechtsverständnisses, das auf Gleichheit zielte? Fragen dieser Art waren es, die mich bewogen haben, am Begriff der ständischen Gesellschaft einzuhaken. Auch die Frage nach dem Wandel von zentralen Normen in der ständischen Gesellschaft gehörte dazu, die ich hier in den Mittelpunkt meiner Beobachtungen stellen will.¹¹⁾

In der historischen Forschung besteht weitgehende Einigkeit über die Bedeutung bestimmter Leitbegriffe für das Verständnis historischer Gesellschaften. Reputation, Ehre, Privileg, Geburt, standesgemäßes Verhalten sind so eindeutig der ständischen Gesellschaft zuzuordnen wie die Begriffe Leistung, Verdienst, Rechtsgleichheit oder Aufstieg die entstehende und sich festigende bürgerliche Gesellschaft charakterisieren. Aus Begriffen dieser Art lassen sich ganze Normensysteme zusammenstellen, die uns in idealtypischer Weise über jene Verhaltensweisen Auskunft geben können, die als legitim, erwünscht, sozial nützlich angesehen wurden. Spiegelbildlich dazu lassen sich Lasterkataloge erstellen, die gesellschaftlich abträgliches Handeln markieren. Eine umfangreiche ständedidaktische Literatur bemühte sich intensiv darum, solche Verhaltenskataloge zu verbreiten. Es war natürlich das Problem der ständischen Gesellschaft, daß diese Kataloge standesspezifisch formuliert werden mußten und jedem Stand bestimmte Aufgaben zugewiesen werden mußten. Darüber hinaus gab es freilich auch übergreifende Normen, die z. B. für die generelle Anerkennung und Wahrung der jeweiligen Standesgrenzen sorgten. Diese Überlegungen können hier nur angedeutet werden, um den Rahmen für die folgenden Überlegungen anzudeuten.

Man wird nicht behaupten können, daß wir über die Normen der ständischen Gesellschaft sonderlich gut informiert sind. Dies hängt zum einen mit der schichtspezifischen Zersplitterung der einschlägigen Normen zusammen, aber auch mit den fragmentierten

¹¹⁾ Bislang hat alleine Heinrich Lutz den Versuch unternommen, das Problem des frühneuzeitlichen Normenwandels zu thematisieren, vgl. *ders.*, Normen und gesellschaftlicher Wandel zwischen Renaissance und Revolution – Differenzierung und Säkularisierung, in: *Saec* 26, 1975, 166–180. Eine Reihe wichtiger Anregungen verdanke ich *Karl-Georg Faber*, *Mitteuropäischer Adel im Wandel der Neuzeit*, in: *GG* 7, 1981, 276–296.

Zuständigkeiten für Fragestellungen dieser Art, die bislang oft genug eher von Germanisten, Theologen und Volkskundlern beachtet wurden als von Historikern selbst.¹²⁾ Ausnahmen wie Otto Brunners „Adeliges Landleben und europäischer Geist“ bestätigen eher diesen Eindruck als ihn abzuschwächen.¹³⁾ Brunners Anregungen zur Erforschung der alteuropäischen Gesellschaft haben jedoch wesentlich dazu beigetragen, den Fragen der gesellschaftlichen Normen größeres Gewicht beizumessen, vor allem ihrer begrifflichen Fixierung und dem historischen Wandel dieser Begriffe. Diese älteren Anregungen scheinen mir durchaus vereinbar mit neueren Interessen an der historischen Mentalitätsforschung. Beide Verfahren können wichtige Verbindungsstücke zwischen sozialen Strukturen und menschlichem Handeln herstellen.¹⁴⁾

Wenn ich mich jetzt dem Verhältnis von Gemeinnutz und Eigennutz nähere, dann werden damit zwei Begriffe berührt, die in der tradierten Interpretation der ständischen Gesellschaft als zusammengehörendes Paar von Verhaltensnormen gesehen wurden, wenn auch in höchst unterschiedlicher Bewertung. Freilich ist allein der Begriff des Gemeinnutzes intensiver untersucht worden, ja das In-

¹²⁾ Zu verweisen wäre hier auf die Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ständedidaxe, die bislang vor allem von Germanisten geleistet worden ist. Vgl. etwa *H. Hoffmann*, Die geistigen Bindungen an Diesseits und Jenseits in der spätmittelalterlichen Didaktik. Untersuchungen zu Gesellschaft, Sittlichkeit und Glauben im „Schachzabelbuch“, im „Ring“ und in „Des Teufels Netz“. Freiburg i. B. 1969. Gleiches gilt auch für die Predigtliteratur der Frühen Neuzeit, vgl. z. B. *Ernst H. Rehermann*, Das Predigtexempel bei protestantischen Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts. Göttingen 1977.

¹³⁾ *Otto Brunner*, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688. Salzburg 1949, und vor allem seine Aufsatzsammlung: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. Aufl. Göttingen 1968. Neuerdings hat *Paul Münch* den interessanten Versuch unternommen, eine der zentralen Normen der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft zu untersuchen, *ders.*, Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit. Texte und Dokumente zur Entstehung der „bürgerlichen“ Tugenden. München 1984, bes. 22 ff. über „ökonomische“ Tugenden.

¹⁴⁾ Hierin scheint mir das wichtigste Problem der augenblicklichen Methodendiskussion im Bereich der Geschichtswissenschaft zu liegen. Unabhängig von wenig fruchtbaren Fragen der Nomenklatur (Mentalität, Normen, soziales Wissen, *new intellectual history*) sollte die entscheidende Frage im Vordergrund stehen, wie die zweifellos bestehende Differenz von sozialen Strukturen und sozialem Handeln überbrückt werden kann.

teresse an diesem Begriff wächst eher noch.¹⁵⁾ Mit dem Gemeinnutz ist ganz gewiß der zentrale programmatische Begriff des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Staatsdenkens angesprochen. Wir verfügen heute über keinen ähnlich umfassenden Begriff zur Begründung politischen Handelns mehr, wie es der Begriff des gemeinen Nutzens vom späten Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert hinein war, als Inhalt von guter Politik schlechthin, sowohl für das Verhalten des einzelnen wie für das Gemeinwesen ganz allgemein. Dies soll an einigen praktischen und theoretischen Beispielen gezeigt werden, ohne dabei die volle Breite dieses Begriffs und seiner allgegenwärtigen Anwendung auch nur ausmessen zu können. Hans Maier hat im Gemeinwohlgedanken – angesichts der Fülle uns aus dem Mittelalter überlieferter Belege – ein Konzept gesehen, das im Unterschied zum modernen Begriff der *ratio status* lediglich die „treuhänderische Bindung eines im wesentlichen auf die Wahrung von Recht und Frieden beschränkten Staatsoberhaupt“ ausdrückt, und er hat dies mit dem „Bild eines erstarrten und gleichsam rationalisierten Mittelalters“ belegt, das in Deutschland noch weit in die Neuzeit hineinragt.¹⁶⁾ Neben dieser an Recht und Frieden orientierten Erstbedeutung darf jedoch nicht übersehen werden, daß Gemeinnutz auch andere Inhalte in sich aufnimmt. Gerade neuere wirtschaftshistorische Forschungen haben zeigen können, wie sich schon im späten Mittelalter eine aktive Politik zur Förderung und Sicherung des Handels durch den „Gemeinnutz“ legitimierte.¹⁷⁾ Da-

¹⁵⁾ Hinzuweisen ist standardmäßig auf die Arbeiten von *Walther Merk*, *Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung*. Weimar 1934, und *Adolf Diehl*, *Gemeiner Nutzen im Mittelalter, nach süddeutschen Quellen*, in: *ZWLG* 1, 1937, 296–315. Für den Zeitraum des 16. Jahrhunderts ist neben vielen Einzelbeobachtungen auf die schon erwähnte Arbeit von *Maier*, *Staats- und Verwaltungslehre* (wie Anm. 8), und auf die Untersuchung von *Brita Eckert*, *Der Gedanke des gemeinen Nutzen in der lutherischen Staatslehre des 16. und 17. Jahrhunderts*. Diss. phil. Frankfurt am Main 1976, zu verweisen. Neuerdings macht *Peter Blickle* den Begriff des Gemeinen Nutzens zum zentralen Wert seiner Interpretation des Kommunalismus. Vgl. *ders.*, *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*. München 1985, bes. 196 ff.

¹⁶⁾ *Maier*, *Staats- und Verwaltungslehre* (wie Anm. 8), 79 u. 81.

¹⁷⁾ Vgl. dazu vor allem die interessante Nachweise bei *Ulf Dirlmeier*, *Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb*. Wiesbaden 1966, 185 ff.

neben wird „gemeiner Nutz“ nicht nur als Legitimation von Herrschaft verstanden, sondern er ist auch die verdinglichte Form dieses Begriffs, das Gemeinwesen selbst. Johann Ferrarius, ein Marburger Professor der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, definierte den Gemeinnutz folgendermaßen: „Ist zu wissen, das res publica oder Gemeinnutz nit anders ist dann ein gemein gute Ordnung einer Stadt oder einer andern Kommun, darein allein gesucht wird, daß einer neben dem andern bleiben kunde und sich desto stattlicher mit aufrichtigem unverweislichem Wandel im Frieden erhalten. Und wurd darum der Gemeinnutz genannt, daß in dem Fall keiner auf sein eignen Sache allein sehen soll.“¹⁸⁾

Dieses Gemeinwesen sollte nach Ferrarius seine verschiedenen Glieder in einer „guten Ordnung“ zusammenfügen, der Ordnung also von Obrigkeit und Untertan: „Also in einer Stadt oder Commun müssen alle stücke zusammen stymmen, sich vergleichen und keins dem andern in sein ampt fallen. Daraus kompt ein harmonia und schoner lieplicher thon, das wir nennen ein gemeiner nutz.“¹⁹⁾

Doch neben dieser funktionalen und verdinglichten Bedeutung des Gemeinnutzes auf der Ebene der politischen Ordnung eines Gemeinwesens ist Gemeinnutz auch ein Regulativ für das individuelle Wohlverhalten des einzelnen Bürgers. Angesichts der Natur des Menschen und seiner Veranlagung zu Lastern, die immer im Widerstreit stehen zum wahren, christlichen Lebensideal, bedeutet diese Handlungsorientierung am gemeinen Nutz ein ständiges Korrektiv der menschlichen Leidenschaften. Ferrarius gebraucht selbst bereits das Wort vom homo homini lupus, der Wolfsnatur des Menschen also.²⁰⁾ Selbst bürgerliche Theoretiker wie Paul Negelein, der 1600

¹⁸⁾ J. Ferrarius, Tractatus de republica bene instituenda. Das ist ein sehr nützlicher Traktat vom Gemeinen Nutzen. Dt. Frankfurt am Main 1601, 19 v. Diese Gleichsetzung von republica und dem Gemeinnutz begegnet häufig bei Übersetzungen des 16. Jahrhunderts, so z. B. bei Spalatin (Übersetzung der Institutio des Erasmus) und bei Wissenburg in der Übersetzung von Mordrevius.

¹⁹⁾ Ebd. 21 r.

²⁰⁾ Ebd. Vorrede. Dieses Wort vom „homo homini lupus“, das gemeinhin mit Thomas Hobbes in Verbindung gebracht wird, ist dem sozialen Denken des 16. Jahrhunderts in Deutschland durchaus vertraut. Im „Standtbuch. Das ist Grundtliche Beschreibung wie ein jeder in seinem Standt und beruff ...“. Kassel 1617, heißt es in der Vorrede: „Gleich wie die alten mit einem gemeinen Sprichwort sagen, der eine Mensch were deß anderen wolf, Teufel oder Hagel ...“.

ein Buch „Vom bürgerlichen Stand“ schreibt, gehen noch von dieser Orientierung am Gemeinnutz aus, wobei ihm ganz natürlich das Bild des menschlichen Körpers als Vorbild für sein Denken von Gesellschaft dient: So wie im Körper alle Organe und Glieder eine bestimmte Funktion erfüllen müssen und so dem gemeinen Nutz dienen, muß sich der einzelne Mensch in der Gesellschaft verhalten, Habsucht und Geiz werden als gesellschaftsschädlich verdammt: „Hingegen aber wo der Geiz oder Eigennutz einmal bei den Menschen eingewurzelt, da ist wenig Guts zu hoffen. Darum sich männiglich, sonderlich aber die, so im Regimentsstand, dies Lasters als Feuer und Schwert zu ent schlagen haben.“ Hierin folgt ihm die gesamte Christenspiegel-Literatur des 16. Jahrhunderts.²¹⁾

Neben dieser Bedeutung des gemeinen Nutzens als eines verbindlich gemachten Altruismus des Menschen müssen wir aber auch daran denken, daß der gemeine Nutz nicht nur der Orientierung staatlichen und individuellen Verhaltens dient, er ist darüber hinaus auch Kriterium staatlichen Handelns für jene Schichten, die nicht zur Herrschaft qualifiziert waren.²²⁾ Wir können im Bauernkrieg sehen, daß bäuerliche Forderungen damit begründet wurden, daß Herrschaft nicht mehr am Gemeinnutz orientiert war. Die Widersprüchlichkeit des Begriffes erkennen wir daran, daß 1498 in Nürnberg die Austreibung der Juden „um Gemeinnutz und Notdurft willen“ geschah und daß im deutschen Bauernkrieg die Reformation

²¹⁾ *Paul Negelein*, Vom burgerlichen Stand. Amberg 1600, 460 ff., im weitesten Sinne ist sich in der Ablehnung des Eigennutzes oder verwandter Laster wie Geiz, Hoffart und Habsucht völlig einig. – Über die Ausnahmen von der Regel wird im folgenden noch zu sprechen sein. Als Beispiel für die „Standbücher“ des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts verweise ich auf das in Anm. 20 bereits zitierte Standtbuch oder etwa *Jodok Lorich*, Von weltlichen Stenden Hohen und Nidern ... Freiburg i.B. 1594, oder *ders.*, Christlicher Laienspiegel, das ist Ein Newer außführlicher Traktat von allen weltlichen Ständen ... Freiburg i.B. 1603. Schöne Beispiele für das frühe 16. Jahrhundert bei *Hans Sachs*, Der Eygennutz, das greulich Thier mit sein Zwölff Eygenschafften. (Werke, Bd. 3.) Stuttgart 1870, 491 ff., und *Martin Bucer*, Deutsche Schriften, Bd. 1. Gütersloh 1960, 29 ff.: „Das ym selbs niemant, sonder anderen leben soll, und wie der mensch dahyn kummen mög“ (1523).

²²⁾ Zu diesem Bedeutungsgehalt des Gemeinnutzbegriffs jetzt *Winfried Eberhard*, „Gemeiner Nutzen“ als oppositionelle Leitvorstellung im Spätmittelalter, in: M. Gerwing/G. Ruppert (Hrsg.), *Renovatio et Reformatio*. Festschrift für Ludwig Hödl zum 60. Geburtstag. Münster 1984, 195–214.

des Reiches damit begründet wurde, „damit der arm Mann und gemeiner Nutz ihren Fuhgang haben“.²³⁾

Es ergibt sich also der Eindruck eines durchaus ambivalenten Begriffs von Gemeinnutz; er ist vielfältig nutzbar, zielt auf gerechte Herrschaft schlechthin, ja ist seine Verkörperung und unterscheidet sich dadurch erheblich von jener neueren Kategorie staatlicher Legitimation, der *ragione di stato*, der Staatsraison, die nur noch staatliches Handeln legitimieren sollte, für Herrschaftskritik aber keinen Ansatzpunkt mehr bot.²⁴⁾

Gewissermaßen spiegelbildlich zu dieser Wertschätzung des gemeinen Nutzens finden wir die Verdammung eigennützigem Verhaltens. Johannes Ferrarius, den wir schon kennengelernt haben als Verfasser des Traktats vom gemeinen Nutzen, schrieb diesen Traktat, damit „die Leute in das gemein gebessert und das zu beginnen angehalten werden, das zu Wohlfart bürgerlicher Gesellschaft reichen mag und also der Eigennützigkeit und anderen Lastern vorkommen“.²⁵⁾ Der Eigennutz ist in der ständischen Gesellschaft der verbreitetste Negativbegriff sozialen Verhaltens. Er bezeichnet ein sozialschädliches Verhalten, gleichgültig ob es sich dabei um den betrügerischen Beamten, die städtischen Zünfte oder den Bauern handelt, der seine Produkte zu teuer verkauft. Insbesondere der Bereich des modernen Wirtschaftsverhaltens tendierte zur Charakterisierung durch den Begriff des Eigennutzes, und in den Schriften gegen die Monopolgesellschaften zu Beginn des 16. Jahrhunderts taucht kein anderer Begriff häufiger auf als der Vorwurf des Eigennutzes. Der bekannte „Ratslag der Monopolia halben anno 30“ der fürstlichen Räte sprach nur von „eigennützigem Hantierungen, Für-

²³⁾ Vgl. *Michael Toch*, „Umb Gemeyns Nutz Und Nottdurft Willen“. Obrigkeitliches und jurisdiktionelles Denken bei der Austreibung der Nürnberger Juden 1498/99, in: ZHF 11, 1984, 1–21, und *Klaus Arnold*, „damit der arm man vunnd gemainer nutz iren furgang haben ...“. Zum deutschen „Bauernkrieg“ als politischer Bewegung: Wendel Hiplers und Friedrich Weygands Pläne einer „Reformation“ des Reiches, in: ZHF 9, 1982, 257–314, die hier als Beispiele für ähnliche Wendungen gebraucht werden.

²⁴⁾ Vgl. jetzt *Michael Stolleis*, *Arcana Imperii et Ratio Status*. Göttingen 1980, und *Heinrich Lutz*, *Ragione di Stato und christliche Staatsethik im 16. Jahrhundert*. 2. Aufl. Münster 1976.

²⁵⁾ *Ferrarius*, *Tractatus* (wie Anm. 18), Vorrede.

kaufen und Monopolen“ und „wie nachteilig und verhinderlich solch groß Gesellschaften, Haufung der Hauptgüter und Fürkäuf dem gemeinen nutz und männiglich seyen“ oder „was große Beschwer aus diesen eigennutzigen Hantierungen dem gemeinen nutz teutscher Nation zugefugt“.26) Hier haben wir unsere beiden Begriffe in jener direkten Zuordnung, die für die Ausgangslage meiner Überlegungen charakteristisch ist. Diese hier skizzierte Zuordnung und Bewertung von Gemeinnutz und Eigennutz läßt sich als Kern des Normensystems einer Gesellschaft bezeichnen, die durch die Vorstellung einer prinzipiell stabilen Ordnung, die funktionale Zuweisung wichtiger Aufgaben an bestimmte Gruppen der Gesellschaft und die Vorstellung einer prinzipiellen schöpferischen Harmonie geprägt ist.27) Individuelles Streben nach Reichtum gilt als verwerflich, auch wenn die Realität von Handel und Gewerbe schon lange anders aussieht. Ziel dieser Gesellschaft ist die ständisch gebundene Sicherung der „Nahrung“, wobei damit mehr als

26) Der „Ratslag der monopolia halb. anno 30.“ ist mit den einschlägigen Gutachten Peutingers abgedruckt bei *Clemens Bauer*, Conrad Peutingers Gutachten zur Monopollfrage. Eine Untersuchung zur Wandlung der Wirtschaftsanschauungen im Zeitalter der Reformation, in: ARG 45, 1954, 1–43 u. 145–196, hier 16–22. Für den scholastisch-humanistischen Hintergrund des Wirtschaftsdenkens im 16. Jahrhundert vgl. die Überblicksstudien von *John F. McGovern*, The Rise of New Economic Attitudes – Economic Humanism, Economic Nationalism – During the Later Middle Ages and the Renaissance, A. D. 1200–1500, in: Traditio 26, 1970, 217–253, und *Wolfgang Zorn*, Humanismus und Wirtschaftsleben nördlich der Alpen, in: H. Lutz (Hrsg.), Humanismus und Ökonomie. Weinheim 1982, 31–60.

27) Gerade um den später noch zu erläuternden neuen Harmoniebegriff des 16. Jahrhunderts verständlicher machen zu können, kommt es mir auf die Charakterisierung dieser Harmonie als einer schöpferischen Harmonie an, die im politischen Denken dieser Zeit immer wieder im Bild des Körpers ihren Ausdruck fand, einer schon tradierten Metapher zur Kennzeichnung der aufeinander angewiesenen Teile der Gesellschaft. Besonders ausgeprägt findet sich dieses Bild bei *Christian W. Friedtlieb*, Prudentia Politica. Goslar 1614, der vom Kopf über das Herz, die Füße und die Zehen allen gesellschaftlichen Gruppen und Funktionsträgern ihren Vergleichsplatz zuweist, wobei die menschliche Haut zur Einigkeit im Gemeinwesen wird. Der geistesgeschichtliche Hintergrund dieser Metapher bei *Tilman Struve*, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter. Stuttgart 1978, und *ders.*, Pedes Rei Publicae. Die dienenden Stände im Verständnis des Mittelalters, in: HZ 236, 1983, 1–48.

nur die Sache gemeint ist.²⁸⁾ Abweichungen von dieser Norm, die sich unzweifelhaft und vermehrt feststellen ließen, wurden als individuell zu verantwortendes Abweichen vom Schöpfungsauftrag des Menschen angesehen.

Mit dieser Diagnosemöglichkeit ließ sich der sich abzeichnende umfassende Wandel wirtschaftlichen Verhaltens seit dem Spätmittelalter jedoch nicht mehr zureichend erklären. Wir wollen fragen, wie die bestehenden Grenzen für individuelles Wirtschaftsverhalten überwunden wurden, wobei mich heute weniger die oft gestellte Frage nach der Motivation einzelner Kaufleute oder Unternehmer interessiert als vielmehr der Wandel des dahinter stehenden Normensystems. Ich will konkret also fragen, wie unsere skizzierte Relation von Gemeinnutz und Eigennutz überwunden wurde, ja wie sich diese Relation so grundlegend veränderte, daß der Eigennutz an die Spitze der Werteskala der Gesellschaft rücken und den Gemeinnutz überflügeln konnte und so zum unverzichtbaren Leitkonzept der bürgerlichen Wirtschaftsgesellschaft wurde.

Die klassische Formulierung verdanken wir natürlich Adam Smith, der in seiner „Theorie der ethischen Gefühle“ (1759) und in seinem „Wohlstand der Nationen“ im Jahre 1776 den Eigennutz oder „das gleichmäßige, fortwährende und ununterbrochene Streben der Menschen nach besseren Lebensbedingungen“ als „Ursache und Quelle des öffentlichen Wohlstands“ erkannte. Dieses „mächtige Prinzip“ bewirke auch, daß die Individuen, die so ihre eigenen Interessen verfolgen, wie von einer „unsichtbaren Hand“ geleitet, das Gesamtwohl der Gesellschaft fördern.²⁹⁾ Aber wir fin-

²⁸⁾ Trotz vieler Einzelbeobachtungen gerade im Bereich der Zünfte fehlt bislang eine systematische Analyse dieser wichtigen Norm der ständischen Gesellschaft. Vgl. Art. Nahrung und bürgerliche Nahrung, in: Zedlers Großes Universallexikon Bd. 23. Halle/Leipzig 1740, Sp. 535–539, und die knappen Beobachtungen bei *Michael Stürmer*, Der Herbst des alten Handwerks. Quellen zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts. München 1979, v. a. 107 ff. u. passim. Für den ländlichen Bereich vergleiche jetzt *Renate Blickle*, Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: *Winfried Schulze* (Hrsg.), Soziale Mobilität in der ständischen Gesellschaft. München 1986.

²⁹⁾ Ich verweise hier nur auf die Textstellen, die in der von *H. C. Recktenwald* besorgten Taschenbuchausgabe, 2. Aufl. München 1982, nachgewiesen werden, hier 283 und 369. Vgl. die ältere Arbeit von *R. Zeyss*, Adam Smith und der Eigennutz. Eine Untersuchung über die philosophischen Grundlagen der älteren Nationalökonomie. Tübingen 1889.

den diese neue Bewertung des Eigennutzes auch in der Spätphase des deutschen Kameralismus bei Johann Heinrich von Justi, wenn er 1761 das eigene Interesse zur Richtschnur allen Wirtschaftens erklärte, da das eigene Interesse eines jeden Menschen, „wenn es auf Einsicht und Vernunft gegründet ist, auch allemal mit dem gemeinschaftlichen Besten vollkommen übereinstimmt“. ³⁰⁾ Wir finden hier also den ehemaligen Gegensatz von Eigennutz und Gemeinnutz in einem gewissen Sinne aufgehoben, die Skala der Werte beinahe umgekehrt. Bei Justi geschieht das freilich in einer für die deutsche Entwicklung eigenartigen Verschränkung von eigennützigem und gemeinnützigem Verhaltensnormen. Für den Physiokraten Schlettwein ist schließlich der Gedanke eines Gemeinwohls unvorstellbar, „durch welches in irgendeinem Fall die Einschränkungen der wesentlichen Gerechtigkeit entschuldigt werden könnten“. „Gemeines Bestes“ ist für ihn nur als die Verpflichtung denkbar, jedes Einzelmitglied der Gesellschaft in den vollen Genuß der Früchte seines „Personal-Eigenthums“ zu setzen. ³¹⁾ Noch einmal die Frage: Wie

³⁰⁾ Dies ist das Grundargument seiner Abhandlung: Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung des gesamten Polizeiwesens in 2 Bänden, hier Bd. 1, Königsberg 1760 (Neudr. Aalen 1965), 7–24, mit mehrfacher Wiederholung gleicher Formulierungen. Wenn auch der Verbindung von Einzelwohlfahrt und Gemeinwohl das „Augenmerk“ aller Polizeimaßnahmen zu gelten habe, so setzt Justi doch den natürlichen Eigennutz der Menschen voraus: „Die Privatpersonen bearbeiten die beweglichen Güter ihres Vorteils halber; und die Entwicklung der Staaten erfordert, diesen Privatvorteil allemal mit dem gemeinen Besten zu verbinden. Es ist auch gar nicht möglich, daß man die Menschen zur Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit bewegen kann; wenn nicht ihr eigener Vortheil der Grund davon ist.“ (Ebd. 433)

³¹⁾ *Johann August Schlettwein*, Grundfeste der Staaten oder die politische Ökonomie. Gießen 1779, 119 ff., der hier natürlich von Mirabeaus Gleichsetzung von intérêt individuel und intérêt général abhängig ist. Es fällt auf, daß die neue Theorie über den gesellschaftlich nützlichen Eigennutz an Universitäten und Gymnasien weite Verbreitung fanden. Der Freiburger Jurist Jellenz schrieb 1782 in Schölzers Staatsanzeigen: „Denn wer ist's aus uns, der nicht wüßte, daß Eigenliebe und Eigennutz der Grundtrieb der menschlichen Handlung sei.“ Weitere Belege dazu bei *Klaus Gerteis*, Bürgerliche Absolutismuskritik im Südwesten des Alten Reiches vor der Französischen Revolution, Trier 1983, 109 ff. Der aufgeklärte Würzburger Kirchenhistoriker Franz Berg gab sich überzeugt davon, daß es der „individuelle Egoismus sei, der die Menschen antreibe, auch in ihren religiösen Ideen, Äußerungen und Handlungen“, wie *Anton Schindling*, Franz Berg, ein Aufklärer in Würzburg, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 3, 1984, 35–43, 38, schreibt.

kommt es zu dieser Verkehrung der Werte, die zur gefeierten Vorbedingung modernen Wirtschaftsverhaltens werden sollte?

Die Rolle des bedeutendsten Verbreiters auf dem Gebiet der Theorie des Eigennutzes kommt zweifellos dem in Holland geborenen englischen Arzt Bernard Mandeville zu. Er veröffentlichte 1705 zum erstenmal seine Schrift „Die Bienenfabel oder private Laster, öffentliche Wohltaten“, bedeutsam, weil sie scheinbar zum erstenmal in der wirklichen Natur des Menschen, seinen Trieben und Leidenschaften, den Ansatzpunkt einer Gesellschaftstheorie sieht, wobei er das eigene Interesse des Menschen als den Haupttrieb ansieht.³²⁾ Wir dürfen nun nicht den naheliegenden Fehler machen, Mandevilles Moralphilosophie, die sowohl Adam Smith wie Karl Marx Anregungen bot, lediglich vom schlichten Satz „private Laster, öffentliche Wohltaten“ zu interpretieren. Vielmehr muß beachtet werden, daß dieser Satz vor dem Hintergrund eines durch Austausch und Verkehr geprägten gesellschaftlichen Lebens und einer lenkenden Regierung zu sehen ist. „Aber die eigentliche Kohäsion der Gesellschaft“ – so resümiert Walter Euchner – „wird nicht durch die Manipulation der Herrscher bewirkt, sondern durch das allmähliche Entstehen eines Systems der Bedürfnisse, das die divergierenden Partikularinteressen zu einem Netz allgemeiner Abhängigkeit verflocht.“³³⁾ So kann das Habenwollen des Einzelnen Gutes für den Anderen bewirken, der dieses Bedürfnis befriedigen kann. Von hier kommt er auch zu einer in der Wirtschaftstheorie bislang strikt abgelehnten Befürwortung des Luxus, weil eben dieser Luxus vielen Anderen Arbeit verschaffen kann. Diese Einsicht in die verflechtende und produktive Funktion des Bedürfnisses und der Bedürfnisbefriedigung ist der eigentliche Kern des Titelsatzes „private Laster, öffentliche Wohltaten“, und wir müssen darin eine der bemerkenswertesten Einsichten der neueren Moralphilosophie sehen, die von der internationalen Mandeville-Forschung bei kontroverser Deutung von Einzelproblemen auch hinreichend gewürdigt worden ist.³⁴⁾ Es ist dies auch verständlich, wenn wir uns der Bedeutung be-

³²⁾ *Bernard Mandeville*, Die Bienenfabel oder private Laster, öffentliche Vorteile. Mit einer Einl. v. Walter Euchner. Frankfurt am Main 1980.

³³⁾ Ebd., Versuch über Mandevilles Bienenfabel, 7–55, hier 24.

³⁴⁾ Die ältere Literatur ist im wesentlichen ebd. 438 ff. verzeichnet. Die neuere Literatur erschließt sich über die gute Bibliographie in *Thomas A. Horne*, *The Social Thought of Bernard Mandeville. Virtue and Commerce in Early Eighteenth-Century England*. London 1978, und zuletzt *Salim Rashid*, *Man-*

wußt werden, die dieses Denkmodell für den modernen Kapitalismus gewinnen sollte.

Ohne jetzt im Augenblick weiter nach denkbaren Verbindungsstücken zwischen der Verdammung und der Hochschätzung des Eigennutzes im Lauf von etwa 200 Jahren zu suchen, will ich bemerken, daß diese Theoriegeschichte des Eigennutzes sich gewissermaßen selbstverständlich in Westeuropa vollzieht, wie zuletzt der amerikanische Wissenschaftshistoriker Albert O. Hirschmann gezeigt hat. Er unternahm es, nach der Legitimation kapitalistischen Verhaltens vor dem eigentlichen Sieg des Kapitalismus zu fragen und begab sich hier beinahe zwangsläufig auf einen gedanklichen Weg von den französischen Moralisten wie Montaigne, Charron, Pascal, La Rochefoucauld des 16. und 17. Jahrhunderts über Mandeville zu Adam Smith.³⁵⁾ Auf den ersten Blick scheint sich hier wieder einmal zu bestätigen, was schon vielfach beobachtet wurde: Die entwickelten ökonomischen und staatlichen Verhältnisse Westeuropas bilden den Nährboden auch einer fortschrittlichen Sozialphilosophie. Es scheint wohl tatsächlich so zu sein, wie es 1977 Eckart Pankoke zusammenfaßte: „So sieht sich die Vorgeschichte der modernen Sozialwissenschaft weniger auf deutsche Verhältnisse verwiesen als auf die im staatlichen und gesellschaftlichen Kontext Westeuropas ausgebildete Gesellschaftslehre des Absolutismus und des Liberalismus.“³⁶⁾ Ich habe die Absicht, diese Perspektive heute ein wenig zu

deville's Fable: Laissez-faire oder Libertinism? in: Eighteenth-Century Studies 18, 1985, 313–330, als neuester Beitrag der deutschen Mandeville-Forschung *Wolfgang H. Schrader*, Ethik und Anthropologie in der englischen Aufklärung. Der Wandel der moralsense-theorie (!) von Shaftesbury bis Hume. Hamburg 1984, 39–72.

³⁵⁾ *Albert O. Hirschmann*, Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg. Frankfurt am Main 1980, bes. 39 ff. Der von Hirschmann besonders herausgestellte Begriff des Interesses wird auch von *Hartmut Neuendorff*, Der Begriff des Interesses. Eine Studie zu den Gesellschaftstheorien von Hobbes, Smith und Marx. Frankfurt am Main 1973, untersucht. Seine Geschichte des Interessebegriffs (ebd. 10–31) vor Hobbes ist für unseren Zusammenhang wenig ergiebig. So wird die Übernahme des Interessebegriffs durch J. J. Becher – vermutlich aus der niederländischen Literatur – von ihm nicht verzeichnet.

³⁶⁾ *Eckart Pankoke*, Fortschritt und Komplexität. Die Anfänge moderner Sozialwissenschaft in Deutschland, in: Reinhart Koselleck (Hrsg.), Studien zum Beginn der modernen Welt. Stuttgart 1977, 352–374, hier 356. Auch die neue Arbeit von *Elmar Waibel*, Ökonomie und Ethik. Die Kapitalismusdebatte in der Philosophie der Neuzeit. Stuttgart-Bad Cannstatt 1984, folgt allein dem westeuropäischen Entwicklungsgang.

relativieren. Als ich mir im Rahmen meiner Forschungen über die ständische Gesellschaft ein Kapitel vornahm, das den Weg vom Gemeinnutzaxiom zum modernen Eigennutzaxiom verfolgen sollte, stieß ich eher beiläufig auf eine Schrift, die sich bei näherer Prüfung als nicht weniger als eine Vorwegnahme all dessen erwies, was Mandeville zu Beginn des 18. Jahrhunderts schrieb. Man wird kaum umhin können, in Zukunft die Geistesgeschichte des Eigennutzbegriffes vom London des Jahres 1706 in das Frankfurt am Main des Jahres 1564 zu verlegen, um es etwas zugespitzt zu formulieren. In diesem Jahre erschien hier nämlich die Schrift eines Ulmer Bürgers mit Namen Leonhard Fronsberger mit dem Titel „Von dem Lob des Eigennutzen“.

Ein solcher Titel um die Mitte des 16. Jahrhunderts muß Erstaunen hervorrufen, handelt es sich doch hier um die offensichtliche Verkehrung der bisherigen Normen, wenn wir etwa das Titelblatt sehen, auf dem ein Mann nach dem Motto „Alls in mein Sack“ handelt und ein Gedicht das Lob des Eigennutzes singt:

„Der Eigen Nutzen bin ich genannt
Hoch und nidren Stenden wohl bekant
Doch nicht so böß als man mich macht
Wo man die Sachen recht betracht
Manchem vil guts durch mich beschicht
Hergegen man mir kein Lob vergicht.“³⁷⁾

Die These des Büchleins – es umfaßt ca. 100 Oktavseiten und läßt den Eigennutz in Ichform auftreten – greift bewußt in die damals aktuelle Debatte um Gemeinnutz und Eigennutz ein und besagt – wie das Gedicht schon andeutet –, daß „doch dagegen die Wahrheit ist und hernach mit bedeutlichen und begrifflichen Argumenten soll bewiesen und dargetan werden, daß ich nicht allein nit

³⁷⁾ *Leonhard Fronsberger, Von dem Lob deß Eigen Nutzen.* Frankfurt am Main 1564. Benutzt wurde das Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München. Bislang ist das Buch offensichtlich keiner eingehenderen Analyse unterzogen worden. Nachträglich finde ich das Buch erwähnt und seinen Inhalt kurz zusammengefaßt bei *Hans L. Stoltzenberg, Geschichte der deutschen Gruppenwissenschaft (Soziologie) mit besonderer Beachtung ihres Wortschatzes.* Leipzig 1937, 54–56. Zuletzt erwähnte *Michael Stolleis* das Buch als Beispiel für eine im 16. Jahrhundert beobachtbare Tendenz zur Förderung der individuellen Wirtschaftstätigkeit: *Pecunia nervus rerum. Il problema delle finanze nella letteratura tedesca della ragione di Stato nel XVII secolo,* in: A. di Maddalena/H. Kellenbenz (Hrsg.), *Finanze e Ragione di Stato in Italia e in Germania nella prima Eta moderna.* Bologna 1984. – Zur Person Fronsbergers vgl. ADB Bd. 8, 145, und NDB Bd. 5, 662.

so bös bin, als mir meine undankbare Kinder zulegen, sonder auch daß die ganze Welt durch mich in gute Ordnung und Polizei, Frieden, Bestand und Wesen erhalten wird und von Anfang erhalten worden ist, ohne mich auch nicht bestehen könnst oder möchte. Die Wort lauten wohl hart und sind schwer und seltsam zu hören.“³⁸⁾

Die Verblüffung des Lesers nimmt zu, wenn er feststellt, daß Fronsberger seine Analyse zwar am „Lob der Torheit“ des Erasmus von Rotterdam orientiert, ihn auch erwähnt und ihn dafür kritisiert, der Torheit Dinge zuzuschreiben, die eigentlich dem Eigennutz zustehen³⁹⁾, daß das Buch aber nicht in die Reihe der beliebten humanistischen Scherzbücher, also der Joko-Seria, eingereiht werden kann, solcher Titel wie etwa „Lob der Trunkenheit“, „Lob der Krankheit“, „Lob der Kahlheit“, „Lob des Esels“ usw.⁴⁰⁾ Vielmehr wird hier der literarische Typus des Encomiums benutzt, um eine durchaus ernsthafte Untersuchung sozialer Verhältnisse vorzulegen. Denn Fronsberger nimmt sich am Anfang vor zu fragen, „auf was Ursachen und Bewegungen die Menschen rein menschlicher Affektion nach in den Ehezustand kommen und was sie darin suchen. Als viel sie antrifft, werdet ihr fürwahr befinden, daß ich eigener Nutz, des Ehestands bei den Menschen die größt und erst Ursach bin.“ Es geschieht nämlich „aus natürlicher Begiehrlichkeit, die von der Natur eingepflanzt ist, folgt nach seinem Gelust und Willen, demselben ein Genügen zu tun“. Wegen des Gemeinnutzes – so seine Schlußfolgerung – heirate doch gewiß niemand. Der Mensch begehrt „der Ehe darumb, daß er one den Ehestand nicht füglich kann haushalten, und also sucht er doch darin nichts andersts denn sein eigen nutzen“.⁴¹⁾

Auch alles wirtschaftliche Tun, so sagt der Eigennutz weiter, werde durch ihn verursacht. Kein Bauer würde sein Feld bestellen, „wenn ihn nicht eigener Nutz dazu gedrunge oder verursacht hätte“. Das gleiche gelte auch für den Kaufmann, der aus Eigennutz Leib und Leben auf hoher See und in allen möglichen Gefahren wage, und für den Handwerker, der entweder aus Mangel der Nahrung oder aus Geiz arbeitet. Verblüffend an diesen Passagen, in de-

³⁸⁾ Fronsberger, Eigen Nutzen (wie Anm. 37), 3 r.

³⁹⁾ Ebd. 8 v.

⁴⁰⁾ Zu diesem Typ von Literatur vgl. *Adolf Haufen*, Zur Literatur der ironischen Enkomien, in: Vierteljahresschrift für Literaturgeschichte 6, 1893, 161–185, ohne auf Fronsberger einzugehen.

⁴¹⁾ Fronsberger, Eigen Nutzen (wie Anm. 37), 12 r ff.

nen der Eigennutz als Antrieb aller wirtschaftlichen Tätigkeit nachgewiesen wird, ist ihre Parallelität mit der Argumentation von Adam Smith, der in diesem Zusammenhang sagt: „Nicht vom Wohlwollen des Metzgers, Krämers und Bäckers erwarten wir das, was wir zum Essen brauchen, sondern davon, daß sie die eigenen Interessen wahrnehmen. Wir wenden uns nicht an ihre Menschen-, sondern an ihre Eigenliebe, und wir erwähnen nicht ihre eigenen Bedürfnisse, sondern sprechen von ihrem Vorteil.“⁴²⁾

Alle diese Beispiele, die Fronsberger auch auf die Geistlichkeit, den Adel und Gelehrte ausdehnt, führen zu der Überzeugung: „Es ist nie kein Gemeiner, sondern je und allweg nur ein eigener Nutzen gewesen.“⁴³⁾

Der entscheidende Gesichtspunkt dieser Schrift liegt nun in der Wendung der Argumentation, nachdem die Allgemeingültigkeit des Eigennutzes bewiesen worden ist. Fronsberger fragt, wie es denn aber nun zur Existenz von Familien und Staaten komme, wenn es doch nur Eigennutz gebe? Den Grund sieht er in der Schöpfung der Welt, in der kein Mensch ohne des anderen Hilfe leben könne, jedes Land brauche das andere, die Welt sei „ein einzige policey und wesen“. Diese Tatsache bewirke die gesellschaftlich notwendige Kooperation aller Teiglieder. Dies folge aber nicht aus der Gleichheit zwischen allen Menschen, die utopisch sei: Alle Geschöpfe seien vielmehr nach dem Willen Gottes „in Ungleichheit“ und „gegen einander in Streit gesetzt“, „aber“ – und dies ist die entscheidende Formulierung – „durch die Ungleichheit und streitende Gegensatzung erscheint die allergrößt Gleichheit, und allerlieblichst Hermony und Einigkeit ... gleichsam als in einer Orgel viel und mancherlei Pfeiffen sind, kurz und lang, groß und klein, deren keine auch in ihrem Getön einander gleich, aber aus solchen ungleichen Stimmen die allersüßest Hörmony der Musik entspringt“⁴⁴⁾

⁴²⁾ *Smith*, Wohlstand (wie Anm. 29), 17. Fronsberger formuliert dagegen: „Welcher Handwerchsmann hat je begehrt zu arbeiten gemeinem nutz zu gutem oder auß liebe desselben, wenn ihn nicht entweders mangel oder gebrechen der Narung oder aber der Geitz, so nit zu ersettigen ist, darzu gebracht hette.“

⁴³⁾ *Fronsberger*, Eigen Nutzen (wie Anm. 37), 22 r.

⁴⁴⁾ Ebd. 28 r ff. Zu erinnern ist hier noch einmal an den bei Ferrarius entwickelten Harmoniebegriff, der aus der stabilen und bewahrten Schöpfungsordnung erwuchs, während Fronsberger seine „Hörmony und Einigkeit“ aus Ungleichheit und „streitender Gegensatzung“ entstehen läßt.

Wenn ich dies richtig interpretiere, dann benutzt Fronsberger hier die gleiche Argumentation, die wir oben schon bei Mandeville festgestellt haben, wo es nach Euchner das entstehende System der Bedürfnisse war, das die divergierenden Einzelinteressen zu einem Netz allgemeiner Abhängigkeiten verflechtet. Fronsberger sagt, nichts ist „so schnöde und unachtbar, daß den Menschen notdürftig, daß nit durch Eigennutz enthebet sey, also gar der Eigennutz schafft und wirkt, daß nichts auf dem Erdrich mangelt“.⁴⁵⁾ Dies wird noch deutlicher, wenn wir das eben zitierte Bild Fronsbergers von der süßen Harmonie, die aus den höchst unterschiedlichen Pfeifen der Orgel entstehe, direkt mit dem Bild vergleichen, das Mandeville an dieser Stelle verwendet, nämlich:

„So herrscht im ganzen Einigkeit
 Wenn auch im einzelnen oft Streit
 Wie aus der Musik harmonsche Schöne
 Entsprießet aus dem Streit der Töne.“⁴⁶⁾

Das Bemerkenswerte an der Konzeption, die hier vorgelegt wurde, wird deutlich im Vergleich mit anderen zeitgenössischen Auffassungen zu diesem Thema, also der Frage, wie entsteht aus der Vielheit von Einzelwillen letztlich gesellschaftliche Harmonie. Jean Luis Vives, der berühmte spanische Zeitgenosse des Erasmus und wie dieser intensiv befaßt mit den Problemen einer Welt in Unfrieden und Streit, griff in seiner Schrift „Von der gemaynschaft aller Dingen“ – einer fulminanten Kritik an den Täufern von 1536 – die gleiche Frage auf. Er sprach auch „von dieser unser Natur, die da zu dem Laster und allem Argen geneigt ist“, und konnte sich angesichts dieser Grundbedingung menschlichen Lebens nur eine Klärung durch „das Recht und die Weisheit“, d. h. durch ein Rechtssystem und einen Monarchen vorstellen. Die folgende Passage ist deshalb interessant, weil wir hier feststellen können, wie der Gedanke

⁴⁵⁾ Ebd. 38 v.

⁴⁶⁾ *Mandeville*, Bienenfabel (wie Anm. 32), 85. Ich erinnere daran, daß der Hrsg. der kritischen Mandevilleausgabe (wie Anm. 50) die Gemeinsamkeiten von Erasmus und Mandeville durch Textvergleich nachweist, ebd. Bd. I, CVI ff. Daß sowohl Fronsberger als auch Mandeville in einer intellektuellen Abhängigkeit von Erasmus stehen, legt den Schluß nahe, daß sein vor allem im „Lob der Torheit“ entwickelter *Philautia*-Begriff den entscheidenden Durchbruch für eine positive Bewertung der Eigenliebe darstellt. Vgl. dazu *Hans Jürgen Fuchs*, *Entfremdung und Narzißmus. Semantische Untersuchungen zur Geschichte der „Selbstbezogenheit“ als Vorgeschichte von französisch „amour-propre“*. Stuttgart 1977, 112 ff.

menschlicher Bedürfnisse und ihrer Befriedigung zum Kernbestand des neuen gesellschaftlichen Denkens wird: „Gott hat alle ding umb des menschlichen brauchs willen gemacht, den brauch hat die notturft eingefürt.“ Da nun die Menschen jeweils höchst unterschiedliche Bedürfnisse zu verschiedenen Zeiten haben – anders als etwa das Vieh – „was wollte dann zur gemaynschaft verursachung tun“, da man „gleichen gebrauch aller ding in keynerlei weise oder weg gehaben mag. Die Recht und die weysheit bedarff man, das volck und die menge zu regieren.“⁴⁷⁾ Unschwer zu erkennen, daß hier die Kluft zwischen der Vielfalt menschlicher Bedürfnisse und den daraus entstehenden Konflikten nicht anders überbrückt werden kann als durch den Einsatz des Monarchen, während unser „Lob des Eigennutzes“ schon die potentielle Selbstregulierung des „Systems der Bedürfnisse“ erkennt und nutzt, wenn dieses auch als Ineinandergreifen der menschlichen Notdürftigkeit beschrieben wird („die Menschlichen sachen halten sich untereinander wie Ringe an einer Ketten“).⁴⁸⁾ Der Begriff des „Bedürfnisses“ ist hier deshalb besonders wichtig, weil sich auf ihm ein völlig neues Verständnis einer kommunizierenden Wirtschaftsgesellschaft aufbauen ließ. Es war ein dynamisches Konzept im Unterschied etwa zur Idee der „auskömmlichen Nahrung“, der verschiedenen sich additiv zur Gesellschaft fügenden einzelnen Häuser als den traditionellen Einheiten menschlichen Wirtschaftens. Diese Konzeption ist ja bekanntlich mehrfach von Otto Brunner in seiner Interpretation des „ganzen Hauses“ als Keimzelle der vorrevolutionären Gesellschaft erläutert worden, und mir scheint es notwendig zu sein⁴⁹⁾, darauf hinzuweisen, daß wir schon im 16. Jahrhundert eine Konzeption von Gesellschaft erkennen können, die auf der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse und der daraus folgenden gesellschaftlichen Kooperation aufbaut. So wie Mandeville zu Anfang des 18. Jahrhunderts da-

⁴⁷⁾ *Hans Ludwig Vivis* (d. i. Juan Luis Vives), *Von der gemaynschaft aller dingen*. Straßburg 1536, D v. Zu Vives ist jetzt heranzuziehen *A. Buch* (Hrsg.), *Juan Luis Vives*. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Renaissanceforschung, Bd. 3.) Hamburg 1981, und *Karl Kohut*, *Humanismus und Gesellschaft im 16. Jahrhundert: Das Verhältnis von Tradition und Reform in den gesellschaftspolitischen Schriften des J. L. Vives*, in: Lutz (Hrsg.), *Humanismus und Ökonomie* (wie Anm. 26), 183–205.

⁴⁸⁾ *Fronsberger*. *Eigen Nutzen* (wie Anm. 37), 26 r f.

⁴⁹⁾ *Otto Brunner*. *Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“*, in: ders., *Neue Wege* (wie Anm. 13), 103–127.

von spricht, daß es die „wants, imperfections and the variety of appetites“ sind, die Vergesellschaftung bewirken, formuliert 1612 Jakob Bornitz in seinem „Tractatus de rerum sufficientia“ die Überzeugung, daß „ad perfectionem civilem pertinent res“ und daß die materiellen Dinge sowohl „zu Notdurft, Wohlfahrt und Nutz als auch zu Lust, Ergetz- und Herligkeit“ des Menschen gebraucht werden können.⁵⁰⁾ Indem ich den der modernen Sozialwissenschaft eigenen Begriff des Bedürfnisses auf das Material des 16. Jahrhunderts zurückblende, wird die dynamische Qualität solcher Konzeptionen deutlich, die gemeinhin als Kategorien des Liberalismus im 19. Jahrhundert gesehen werden.⁵¹⁾ Die von vielen Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts erkannte „cupiditas acquirendi“ der Menschen, ihre Vergesellschaftung bewirkende „indigentia“ belegen die Vermutung, daß die Vorgeschichte des „Bedürfnisses“ weiter als bis in das späte 18. Jahrhundert zurückreicht.

Es scheint notwendig zu sein, das Brunnersche Bild einer bis ins 18. Jahrhundert in Harmonie lebenden alteuropäischen Gesellschaft zu relativieren und zu erweitern. Seine Quellengrundlage – die Hausväterliteratur in ihrer Betonung der autarken Häuser – ist nur ein Aspekt des Denkens über das Gefüge von Gesellschaft. Die hier aufgezeigte Linie eines am Bedürfniskonzept orientierten Denkens scheint mir nicht erst eine Denkfigur des 18. Jahrhunderts zu sein, sondern eine, die schon das 16./17. Jahrhundert kennt.

Zur Verdeutlichung will ich noch auf eine Passage Fronsbergers zurückgreifen, die vorzüglich in diesen Argumentationszusammenhang paßt. Fronsberger erwähnt auch die ständische Dreiteilung der Gesellschaft in jene, die beten, schützen und arbeiten, so hätten „die alten die gantze Menschliche Policey in drey Stend ... getheilet“. Doch für Fronsberger gilt diese Ordnung nicht mehr, sie sei in „unordnung und zertrennung“ gekommen. Die Konsequenzen dieser Unordnung seien aber noch viel „erger und böser, wo ich Eigener nutzen sachen halben nicht etlicher massen zu hilf

⁵⁰⁾ Hier zitiert nach dem 2. Band der Bienenfabelaussage von F. B. Kaye. 2 Bde. 2. Aufl. Oxford 1957, hier 344. Das Zitat von *Jakob Bornitz* aus: *Tractatus politicus de rerum sufficientia in republica et civitate procuranda*. Frankfurt am Main 1625 (geschrieben 1622), 7.

⁵¹⁾ Vgl. dazu *Johann Baptist Müller*, *Bedürfnis und Gesellschaft. Bedürfnis als Grundkategorie im Liberalismus, Konservatismus und Sozialismus*. Stuttgart 1971, 13 ff.

komme“.⁵²⁾ Mir scheint, daß unser Verfasser seine Analyse hier in einer für unseren Zusammenhang wichtigen Erkenntnis zugespitzt hat: Die alte ständisch-statische Funktionszuteilung ist zusammengebrochen, gesellschaftliche Harmonie ist nur noch aus der Verfolgung des Eigennutzes zu erwarten.

Diese verblüffende Analyse aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erweckt natürlich Interesse am Verfasser dieses Werkes. Leonhard Fronsberger ist Kennern der Kriegswissenschaft des 16. Jahrhunderts kein Unbekannter. Ihm verdanken wir eine Reihe von Werken, in denen die damals geltenden Bestimmungen der Kriegerechte zusammengestellt sind, am bekanntesten sind seine kaiserlichen „Kriegerechte“ und sein „Kriegsregiment“⁵³⁾, Bücher, mit denen er sich ganz offensichtlich einen guten Namen machte. Weniger bekannt sind seine Schriften, die sich mit praktischen Fragen der städtischen Wirtschaft und des städtischen Baurechts befassen⁵⁴⁾, doch überwiegt auch hier der kompilatorische Charakter seiner Veröffentlichungen. Diese Bücher belegen insgesamt eher die Tatsache, daß Fronsberger ein wohlinformierter Kenner wichtiger Bereiche des Kriegswesens, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens war, als daß er als origineller Kopf zu charakterisieren wäre. Alle seine anderen Veröffentlichungen werden von ihm selbst nicht als eigentlich selbständige Werke angekündigt, sondern vielmehr weist der Verfasser darauf hin, daß er auf vielerlei Nachfragen seine einschlägigen Erfahrungen zusammengeschrieben habe.

Von diesem Muster weicht unser Lob des Eigennutzes erheblich ab. In einem bemerkenswerten Widerspruch zum Inhalt des Buches weist Fronsberger im Vorwort ganz uneigennützig darauf hin,

⁵²⁾ *Fronsberger*, Eigen Nutzen (wie Anm. 37), 17 r f.

⁵³⁾ *Ders.*, Fünff Bücher Vonn Kriegs Regiment, Wie sich ein jeder Kriegßmann inn seinem Ampt unnd Bevelch halten soll ... Frankfurt am Main 1558. Weitere einschlägige Schriften Fronsbergers zum Kriegswesen des 16. Jahrhunderts, die alle in mehreren Auflagen erschienen, will ich hier nicht aufführen. Eine Würdigung dieser Schriften Fronsbergers bei *Max Jähns*, Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland Bd. 1. München/Leipzig 1889, 548 ff.; ebd. 550, wird unser „Lob des Eigen Nutzen“ als „moralisches Werk“ erwähnt.

⁵⁴⁾ *Lienhart Fronsberger*, Einn vast Nutzlich Weinkauff buechlin, gestelt auff den gebrauch des weitberümpften Weinmarcks der löblichen Reichstadt Ulm ... Frankfurt am Main 1556, und *ders.*, Bauw Ordnung. Von Burger- unnd Nachtbarlichen Gebeuwen in Stetten, Merckten ... Frankfurt am Main 1567.

daß dieses Buch sich seinen ständigen Diskussionen mit dem ehemaligen badischen Kanzler Dr. Oswald Gut verdanke: „Unter anderem haben wir auch von Gemeinem Nutzen viel und mancherley weil und zeit verbracht unnd doch darneben ermessen und befunden wie solcher nie fast bedacht oder gewesen, sonder je und allwegen durch die ganze Welt hinaus anders nicht denn umb des Eigen Nutzen wegen allein zu thun gewesen.“⁵⁵⁾

Sein Freund Dr. Gut habe also noch zu seinen Lebzeiten begonnen, das Büchlein zu schreiben, und man muß annehmen, daß er es im wesentlichen beenden konnte und Fronsberger noch bitten konnte, es zum Druck zu bringen. So erweist sich das Büchlein eigentlich als das Werk eines gelehrten Juristen, des politisch erfahrenen Kanzlers der Markgrafschaft Baden.⁵⁶⁾ So erklärt sich einmal die literarische Form des Encomiums, und zum anderen können wir sicher gehen, daß hier nicht spielerisch scherzhaft ein Laster gelobt wird, sondern aus einem längeren Diskussionsprozeß heraus ein Grundelement menschlicher Vergesellschaftung erkannt und analysiert wird. Die literarisch tradierte Form des Encomiums als die gewissermaßen gestattete Verkehrung traditioneller Wertvorstellungen deckt hier einen Analyseversuch ab, der schon als Bestandteil einer neuen empirischen Betrachtung menschlichen Verhaltens verstanden werden muß.

Diese empirische Betrachtungsweise kann eigentlich auch nicht überraschen. Halten wir uns vor Augen, daß die oberdeutsche Städtelandschaft eine wirtschaftlich führende Rolle spielte, daß das Reich der größte Edelmetallproduzent Europas war und daß die Reformation, der Frühkapitalismus und eine Reihe sozialer Konflikte eine reiche Literatur über soziale Probleme hervorgebracht

⁵⁵⁾ Dies und die folgenden Ausführungen nach der Vorrede im „Lob des Eigen Nutzen“.

⁵⁶⁾ Über Dr. Oswald Gut sind bedauerlicherweise nur wenige Einzelheiten seiner Biographie zu ermitteln. Er wurde 1530 von Karl V. geadelt, 1531 wurde er von Markgraf Ernst zum Kanzler ernannt, nachdem er schon vorher den Markgrafen zum Reichstag nach Augsburg begleitet hatte. 1554 starb er in Pfarheim. Vgl. *J. Kindler von Knobloch*, Oberbadisches Geschlechterbuch Bd. 1. Heidelberg 1898, 496. Im Generallandesarchiv Karlsruhe (Abt. 44, Nr. 3352, 3353) fanden sich nur zwei Lehensreverse über markgräfliche Güter von 1526 und 1552. Andere Zeichen seiner literarischen Produktion habe ich auch im Material für den VD 16 nicht finden können.

hatten.⁵⁷⁾ Über ihren direkten Anlaß, über ihr jeweiliges engeres Thema hinaus stellten die Schriften auch die Frage nach den wirklichen Bestimmungsfaktoren gesellschaftlicher Entwicklung. So erstaunt es nicht, daß die Kooperation von juristisch-literarischem Sachverstand humanistischer Prägung und bürgerlichen Wirtschaftskennntnissen, wie sie sich in den Personen von Dr. Gut und Leonhard Fronsberger ergab, über die bisherigen Grenzen sozialer Analysemöglichkeiten hinausgelangen und den evidenten Zusammenhang zwischen persönlichem Eigennutz und gesellschaftlichem Gesamtnutzen erkennen konnte.

Natürlich ist diese frühe – oder sollten wir sagen – verfrühte Einsicht in den Motivhaushalt des Menschen ein theoretischer Vorgriff, der in seiner Schärfe keine direkte Nachfolge fand, wohl auch kaum finden konnte, wenn wir an das Trägheitsmoment von Wertvorstellungen denken. Unser „Lob des Eigen Nutzen“ von 1564 ist ein scheinbar prophetischer Vorgriff auf jene Methode der empirischen Gesellschaftsanalyse, wie sie nach herrschender Lehre mit dem Werk von Thomas Hobbes beginnt und in der Naturphilosophie der französischen Aufklärung und in der Nationalökonomie eines Adam Smith ihren Höhepunkt findet.⁵⁸⁾ Es zeigt sich, daß die hier gezogene geistesgeschichtliche Linie wie selbstverständlich wieder in das westeuropäische Modell abgeleitet. Wie aber stellt sich die Geschichte des Eigennutzes in Deutschland dar, wie können wir die Lücke zwischen 1564 und den zitierten Äußerungen Justis und Schlettweins schließen?

Mustern wir die uns zugänglichen Quellen über das Verhalten der Menschen und ihre Verhaltensmuster, so stellen wir fest, daß

⁵⁷⁾ Einen guten Einblick vermitteln jetzt die von *Adolf Laube* herausgegebenen Bände der Flugschriften der Bauernkriegszeit. 2. Aufl. Köln/Wien 1978, und der Flugschriften der frühen Reformationsbewegung (1518–1524). 2 Bde. Berlin 1983. Zur Bewertung sind u. a. verschiedene Beiträge des von *H. J. Köhler* hrsg. Sammelbandes: Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit. Beiträge zum Tübinger Symposium 1980. Stuttgart 1981, heranzuziehen.

⁵⁸⁾ Vgl. dazu etwa die älteren Entwicklungsgeschichten individualistischen Denkens wie z. B. *W. Hasbach*, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Philosophie. Leipzig 1890, *ders.*, Larocheffoucauld und Mandeville, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 14, 1890, 1–43, und *Karl Pribram*, Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie. Leipzig 1912.

sich die Diskrepanz zwischen den akzeptierten Verhaltensvorschriften und dem wirklichen Leben immer weiter auftut. Auf der einen Seite nehmen die obrigkeitlichen Ordnungsbemühungen zu, wie die Fülle der Polizei- und Landesordnungen und Visitationen belegen⁵⁹⁾, auf der anderen Seite belegen uns die Sittenschilderungen, daß alle Ordnungsmaßnahmen nicht halfen, um individuelles Streben nach Gewinn und die damit verbundenen Konsequenzen einzudämmen⁶⁰⁾. Diese Diskrepanz gibt – wenn ich das recht sehe – den Anlaß zur Vertiefung eines literarischen Topos, den ich als die Einsicht in die „Heteronomie der Zwecke“ bezeichnen möchte. Damit meine ich die Einsicht in den gesellschaftlich bedeutsamen Tatbestand, daß die Menschen sich in ihrem Handeln nach bestimmten Zielen richten, daß aber die Ergebnisse ihres Handelns oft genug über ihre eigentlichen Ziele hinausreichen. Implizit lag diese Einsicht auch schon dem „Lob der Torheit“ des Erasmus und unserem „Lob des Eigennutzes“ zugrunde, doch zeigt uns der zunehmende Gebrauch dieses literarischen Topos, daß nur mehr auf diese Weise die Differenz zwischen Sein und Sollen verarbeitet werden konnte.

Mein Beispiel ist aus jener zeitgenössischen Ethikliteratur zweiten Ranges herausgenommen, der *Ethographia Mundi* des Johannes Sommer von 1608.⁶¹⁾ Der Reiz dieser Sittenschilderung vom Anfang des 17. Jahrhunderts liegt in der Art und Weise, wie der Verfasser

⁵⁹⁾ Vgl. *Gustav K. Schmelzeisen*, *Polizeiordnungen und Privatrecht*. Münster 1955, und *ders.* (Hrsg.), *Quellensammlung der Polizei- und Landesordnungen*. 2 Bde. Weimar 1968/1969. Guter Überblick jetzt auch bei *Raeff*, *Well-Ordered Police State* (wie Anm. 8), 43 ff.

⁶⁰⁾ Hierüber gibt der trotz seiner Einseitigkeit beeindruckende Überblick von *Johannes Janssen* immer noch die ausführlichsten Informationen. Vgl. seine *Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters*, hier vor allem Bd. 8, Freiburg 1894, 359 ff. über die „allgemeine sittlich-religiöse Verwilderung“. Hinzuweisen wäre auch auf die Flugschriftenliteratur des späten 16. Jahrhunderts, die die Türkengefahr immer wieder als Gottesstrafe für das unsittliche Leben in Deutschland interpretierten. Aber auch die politischen Akten sind voll von Bemerkungen dieser Art, wie die Einleitungen zu den Polizei- und Landesordnungen vielfach belegen.

⁶¹⁾ *Johannes Sommer*, *Ethographia Mundi*, Das ist der jetzigen neuen Welt und Weltkinder Lustige und Kurtzweilige jedoch wahrhafte und glaubwürdige Beschreibung, Darinnen der neuen Weltkinder verderbte und widersinnige Geberden ... beschrieben werden. O.O. 1608. Vgl. dazu *Karl Barth*, *Johannes Sommer*, ein Volksschriftsteller der nachreformatorischen Zeit. Studien zu seinem Leben und seinen Werken. Diss. phil. Greifswald 1921, über die „*Ethographia*“ 142 ff.

als „Ethicus“ seine Leser dazu auffordert, nicht das ethisch Richtige zu tun, sondern das Gegenteil:

„Liss wol diss buchlin oft und vil
und thue allzeit das widerspil.“

„So thut auch nit, was ich gebeut,
So werdent ir erst recht leut.“

Wenn auch der Verfasser dieser Schrift – Johann Sommer, ein in der Manier Fischarts schreibender Landpfarrer aus der Umgebung Magdeburgs – die Vorteile des von ihm geschilderten lasterhaften Lebens nicht in ökonomischen Vorteilen sieht, so ist damit doch ein literarisches Motiv aufgezeigt, das die Diskrepanz zwischen Norm und Verhalten bewältigen und leicht auf ernsthafte Gegenstände gewendet werden kann. Die Begründung Sommers für sein Verfahren, selbst als „Ethicus“ das Laster zu preisen, gibt er selbst: „Daß ich aber in diesem büchlein den Ethicum einführe, der alle und jede Laster beschönet, ... ist nicht von mir dero Ursache beschehen, daß es mein Intent und Meinung were, ... sondern daß ich hiermit hab wollen maniglich zu verstehen geben, wie die heutige Welt ihre Laster unsträflich halte und als billig und recht verfechten wolle.“⁶²) Sommer scheint hier eine nur mehr defensive Haltung gegenüber den Lastern der Welt einzunehmen. Ein aktives Bekämpfen scheint ihm nicht mehr angemessen zu sein.

Wenn auch diese neuen Argumentationsfiguren bedeutsam für andere Interpretationsverfahren sind, so bedeuten sie freilich noch keine neuen Normen. Sie sind Zeichen der Aufweichung von Normen. Für unser Problem des wirtschaftlichen Eigennutzes scheint mir freilich ein anderes Feld von größerer Bedeutung zu sein, die steuertheoretische und -praktische Diskussion des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts.

Die deutschen Territorialstaaten des 16. Jahrhunderts standen vor dem in dieser Schärfe neuen Problem der Aufbringung großer

⁶²) *Sommer*, *Ethographia Mundi* (wie Anm. 61), Vorrede. Einer durchaus vergleichbaren Argumentation bedient sich *Thomas Langenmaier*, *Privati boni observatio*, Das ist: Nothwendiger und gruendlicher Bericht, von dem schandlichen Laster dem Aigennutz ... Kempten 1625, der zwischen seinen Klagen über die Kipper- und Wipperzeit immer wieder die offensichtlich stärkeren Argumente derer zu Wort kommen läßt, die daraus Gewinn ziehen. Langenmaier sieht in seiner Zeit „die Normam und Richtschnur aller Gewerb und Handthierungen, ja der ganzen menschlichen Gesellschaft zerbrochen“.

Steuersummen. Um genügend Geld für Reichstürkensteuern und Landessteuern erwirtschaften zu können, wurden alle Möglichkeiten geprüft, höhere Steuererträge ohne ruinöse Konsequenzen für die territoriale Wirtschaft in Kauf nehmen zu müssen.⁶³⁾ In dieser Steuerdiskussion taucht in vermehrtem Maße die Einsicht in den Zusammenhang zwischen dem *commodum privatum* und dem *commodum publicum* auf, also dem Wohlstand des Staates, der aus dem Wohlstand der einzelnen Bürger entstehe.⁶⁴⁾ Ein vermehrtes Interesse aller Gutachten, wie Steuern ohne Schaden der Untertanen erwirtschaftet werden können, kennzeichnet diese Zeit. Der wirtschaftlich starke Untertan wird gefordert und gefördert, und dieser Zusammenhang ist es, der alle Beschränkungen privaten Erwerbstrebens aufhebt. Die Steuerpolitik wird zu einem wichtigen Hebel zur Freisetzung eines neuen ökonomischen Verhaltens, wenn Jakob Bornitz aus der Perspektive des Steuerertrags das Handwerk lobt, da es die Natur der Dinge verbessere und ihre Kraft dem Menschen

⁶³⁾ Die Steuerliteratur des späten 16. und 17. Jahrhunderts war immer schon ein besonderer Anziehungspunkt der Forschung, für deren älteren Zweig hier *Fritz K. Mann*, *Steuerpolitische Ideale. Vergleichende Studien zur Geschichte der ökonomischen und politischen Ideen und ihres Wirkens in der öffentlichen Meinung 1600–1935*. Jena 1937, zu nennen ist. An neueren Arbeiten sind zu erwähnen *Manfred Wachenhausen*, *Staatsausgaben und öffentliches Interesse in den Steuerrechtferigungslehren des naturrechtlichen Rationalismus*. Berlin 1972, dazu die in Anm. 37 zitierte Arbeit von *Michael Stolleis* und *ders.*, *Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main 1984, und *Hermann Schulz*, *Das System und die Prinzipien der Einkünfte im werdenden Staat, darg. anhand der kameralwissenschaftlichen Literatur 1600–1735*. Berlin 1982. Zur demgegenüber vernachlässigten Steuerpraxis des Reiches und der Territorien im späten 16. Jahrhundert vgl. *Winfried Schulze*, *Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung*. München 1978, 178 ff. u. 238 ff.

⁶⁴⁾ Direkt formuliert wird dieser Zusammenhang bei *Georg Obrecht*, *Fünff unterschiedliche Secreta Politica von Anstellung, Erhaltung und Vermehrung guter Polickey ... Straßburg 1644, zuerst ebd. 1617*. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß Obrechts hier einschlägiges Gutachten im Zusammenhang der Bemühungen des kaiserlichen Hofes um die Geldbeschaffung für den Türkenkrieg entstand, wie die Vorrede seines Sohnes zu der Veröffentlichung seiner Gutachten ausweist. Zur Stellung der *oconomia satrapica* (d. h. der landesfürstlichen Steuerpolitik) vgl. jetzt *Wolf-Hagen Krauth*, *Wirtschaftsstruktur und Semantik. Wissenssoziologische Studien zum wirtschaftlichen Denken in Deutschland zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert*. Berlin 1984, 114 ff., freilich ohne Berücksichtigung der historischen Rahmenbedingungen.

nutzbar mache. Dadurch mache es das Leben der Bürger bequemer, und daraus ergebe sich eine „*honesta voluptas*“ der Bürger.⁶⁵⁾ Unterstützt werden solche Überlegungen auch durch parallele Überlegungen zur Berechtigung des Zinsnehmens. Der Tübinger Jurist Christoph Besold fragte, warum Geld keinen Gewinn bringen dürfe, „wenn es doch wie bei anderen Dingen der *ususfructus* des Geldes sei“. Der Hauptgedanke des Zinsverbotes sei es doch gewesen, den anderen nicht zu schaden. Nun aber, wo feststehe, daß das Zinsnehmen dem Gemeinwesen nützlich sei, dürfe der Zins ohne allen Zweifel genommen werden.⁶⁶⁾

Eine solche empirische Betrachtungsweise des Wirtschaftsprozesses hatte ihre erste klassische Formulierung in dem Gutachten des Augsburger Patriziers Conrad Peutinger zur Abwehr der Vorwürfe gegen die Monopolgesellschaften gefunden. Diese Texte sind von besonderem Interesse für unsere Fragestellung, weil hier nicht nur die einschlägigen reichs- und privatrechtlichen Argumente erwogen wurden, sondern auch eine neue Auffassung vom sozialen Handeln des Menschen und seiner Eigenverantwortlichkeit entwickelt wurde. In unserem Zusammenhang ist Peutingers Auffassung wichtig, daß der private Vorteil dem Gemeinwohl nützlich ist. Keine Rechtsbestimmung untersage Geistlichen oder Laien, sich zu bereichern: „Und es ist ehrenhaft, dem eigenen Nutzen zu dienen, denn es befördert in allen Reichen, Provinzen und Herrschaften den öffentlichen und privaten Vorteil, und auch der Staat hat ein Interesse an reichen Untertanen.“⁶⁷⁾ Vor allem dieser letzte Gedanke

⁶⁵⁾ *Bornitz*, *Tractatus de rerum sufficientia* (wie Anm. 50), 57 u. 189.

⁶⁶⁾ *Christoph Besold*, *De usuris quaestiones aliquot*. Tübingen 1598, 6. Ergänzend dazu sei auf die praktische Rechtsliteratur dieser Zeit verwiesen, die viel Mühe darauf verwandte, die gesetzlich erlaubte Praxis des Zinsnehmens zu legitimieren und zu verteidigen. Vgl. z. B. *Matthias Coler*, *Tractatus de processibus executivis*. Jena 1612, wo es 286 (Nr. 81) heißt: „*Respublica sine commerciis et commercia sine usuris mediocribus mutuo accepto respondentibus, consistere nequeunt.*“

⁶⁷⁾ Ich verweise noch einmal auf *Bauer*, *Peutingers Gutachten* (wie Anm. 26), das Zitat aus Peutingers Denkschrift an Karl V. vom August/September 1530, hier 39 und die dazugehörige Interpretation 165 f. Vgl. dazu auch *Fritz Blauch*, *Die Reichsmonopolgesetzgebung im Zeitalter Karls V. Ihre ordnungspolitische Problematik*. Stuttgart 1967, hier 74 ff., der in Peutingers Auffassung zu Recht den „ersten deutlichen Ansatz eines ‚Harmonie-Glaubens‘“ sieht. Das gleiche Urteil muß auch für unser „Lob des Eigen Nutzen“ gelten.

scheint mir für die historische Entwicklung der deutschen Territorialstaaten von besonderer Bedeutung zu sein, da sie weniger durch eine endogene Entwicklung von Wirtschaftsgesellschaft als durch eine staatlich organisierte Gesellschaft charakterisiert ist.

Zu beachten in diesem Versuch einer Rekonstruktion der Faktoren, die den Gedanken des gesellschaftlich wohltätigen Eigennutzes gefördert haben, ist schließlich auch ein Gedankengang, der in der westeuropäischen Forschung als Krise der bürgerlichen Ethik des Humanismus angesprochen wurde. Gegenüber der korporativen Ethik des Frühhumanismus, die eine Erfüllung der menschlichen Existenz nur in der Einbindung in seine soziale Umwelt sah, häufen sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Anzeichen für eine neue, stärker individualistische Ethik in den unterschiedlichsten Bereichen. Ansätze libertinären Denkens in Frankreich wären hier ebenso zu erwähnen wie der starke Neustoizismus im deutschen und niederländischen Bereich oder die bürgerlichen Lebensmaximen eines Francis Bacon.⁶⁸⁾

Schließlich muß auch der wichtigste Bereich beachtet werden, der einen neuen privaten Handlungsspielraum schuf, die Religionsausübung. Die Aufspaltung des Individuums in einen „Menschen“, der der dissentierenden religiösen Überzeugung fähig ist, und in einen gehorsamen Untertan ergab eine entwicklungsfähige Lösung des Konfessionsproblems, wie dies Koselleck in seiner „Pathogenese der bürgerlichen Welt“ am westeuropäischen Modell zuerst konstatiert hat und wie bei der Diskussion um die Wirkungen des Augsburger Religionsfriedens auch in Deutschland formuliert worden ist.⁶⁹⁾

⁶⁸⁾ Ich verweise für diesen Gedankengang vor allem auf *Anna Maria Battista*, *Morale „privée“ et utilitarisme politique en France au XVII^e siècle*, in: R. Schnur (Hrsg.), *Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs*. Berlin 1976, 87–119; *Alban J. Krailsheimer*, *Studies in Self-Interest. From Descartes to La Bruyère*. Oxford 1962; *Gerhard Schneider*, *Der Libertin. Zur Geistes- und Sozialgeschichte des Bürgertums im 16. und 17. Jahrhundert*. Stuttgart 1970; *Rüdiger Ahrens*, *Die Essays von Francis Bacon. Literarische Form und moralische Aussage*. Heidelberg 1974; *Gerhard Oestreich*, *Das politische Anliegen von Justus Lipsius' De constantia ... in publicis malis (1584)*, in: ders., *Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze*. Hrsg. v. Brigitta Oestreich. Berlin 1980, 299–317.

⁶⁹⁾ *Reinhart Koselleck*, *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*. Frankfurt am Main 1973, 18 ff., wo dies an Hobbes entwickelt wird. Mir scheint bemerkenswert, daß auch in der protestantischen

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die notwendigerweise individualistisch orientierte Rechtskultur, die Stärkung individueller Eigentumsrechte, die bahnbrechende Theorie subjektiver Rechte durch Hugo Donellus, die eine Verschiebung der rechtlichen Argumentation für den Schutz individueller Rechte bedeutete und deren Wichtigkeit kaum zu überschätzen ist⁷⁰⁾, so schließt sich der Kreis von Prozessen der Individualisierung, die den Hintergrund unserer Schrift bildeten.

All das, was hier an Einzelbeobachtungen zusammengetragen wird, findet seine Überhöhung in einer neuen philosophischen Diskussion des *philautia*-Begriffes, der Eigenliebe also. Sie stellt in ihrer Gegenüberstellung der wahren und der falschen Selbstliebe gleichsam die Verbindung zwischen der älteren Verdammung des Eigennutzes und der neuen partiell positiven Bewertung her und eröffnet so mit ihrer grundsätzlichen Bejahung des *amor sui* den Spielraum für eine neue Lehre vom Eigennutz. Christian Herold bezeichnet in einem Traktat über „Ursprung und Aufnehmen der Städte“ von 1657 als Ziel des Menschen von Natur aus, „die Gesellschaft und seinen Nutzen“ zu suchen, um so sein Leben „desto besser, bequemer und sicherer“ zu verbringen.⁷¹⁾ All dies sind Sym-

Interpretation des Augsburger Religionsfriedens – hier vor allem des *ius emigrandi* – und in der Diskussion um den Begriff der Freistellung in ihrer Interpretation als „Freystellung aller Menschen“ vergleichbare Überlegungen entwickelt wurden. Vor allem läßt sich dies an Bittschriften protestantischer Gemeinden in katholischen Städten zeigen, wo der bürgerliche Gehorsam bei Wahrung der religiösen Differenz zugesagt wird.

⁷⁰⁾ Vgl. zur Bedeutung des Donellus für den neubegründeten Schutz der Persönlichkeitsrechte *Manfred Hermann*, Der Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16.–18. Jahrhunderts. Dargestellt an Hand der Quellen des Humanismus, des aufgeklärten Naturrechts und des *Usus Modernus*. Stuttgart 1968, bes. 19 ff. Zu diesem Fragenkomplex sind auch einige Beiträge des Sammelbandes: *Individu et Société à la Renaissance*. Brüssel/Paris 1967, heranzuziehen.

⁷¹⁾ Ich beziehe mich hier direkt auf *Peter Müller*, *Dissertatio juridica de Philautia*, von der Eigen Liebe. 2. Aufl. Jena 1680 (praxisbezogene Untersuchung der Wirkung der *Philautia* auf Leben, Ehre und Güter des Menschen), und *Jakob Thomasius*, *Exercitatio philosophica de Philautia*. Leipzig 1672 (Unterscheidung von *recta* und *falsa philautia*). Den Begriff des *amor suiipius* diskutiert 1574 schon *Johannes Freigius*, *Quaestiones Logicae et Ethicae*. Basel 1574, 252, wo er auch schon zwischen wahrer und falscher Eigenliebe unterscheidet. – Zur Begriffsgeschichte der Eigenliebe bzw. der *Philautia* ist heranzuziehen *Fuchs*, *Entfremdung und Narzißmus* (wie Anm. 46), hier bes.

ptome des Übergangs von der korporativen zur individualistischen Auffassung von Gesellschaft.⁷²⁾

Es scheint eines der wesentlichen Charakteristika der ständischen Gesellschaft zu sein, daß sie ihren Mitgliedern nur einen schmalen Verhaltensspielraum einräumte, daß sie individuelles Sonderverhalten wie wirtschaftliche Tüchtigkeit, gesellschaftlichen Aufstieg oder non-konformes Denken scharf ausgrenzte. Damit taucht die Frage auf, die ich zum Abschluß dieser Überlegungen zu beantworten versuchen will – die Frage nämlich nach den Funktionen einer solchen ständischen Struktur von Gesellschaft. Diese Frage mag naiv erscheinen angesichts der Fülle unseres Wissensstandes über die Realität ständischer Abstufung, ihre tiefe Gültigkeit für alle Bereiche des Lebens, von der Differenzierung des Reichsfürstenstandes bis zu den unehrlichen Berufen, den außerständischen Gruppen der Gesellschaft. Wir kennen die Bedingungen gesellschaftlicher Differenzierungen im frühen Mittelalter, die Trennung derer, die beten, schützen und arbeiten, und die zeitgenössischen Beschreibungen dieser Tatsache, deren Ausläufer wir noch im 18. Jahrhundert feststellen können. Diese Grundstruktur der ständischen Ordnung wurde zwar schon im Mittelalter vielfach differenziert, beachtliche Erneuerungsprozesse innerhalb der einzelnen Gruppen reichten aber ebenso wie das neue Faktum städtischer Organisationsformen

136 ff., und einzelne Beiträge in *Hans Ebeling* (Hrsg.), *Subjektivität und Selbsterhaltung. Beiträge zur Diagnose der Moderne.* Frankfurt am Main 1976.

⁷²⁾ *Christian Herold.* Von Ursprung und Aufnahmen der Städte. Ein sonderbares historisches und politisches Tractätlein, darinnen von denen Ursachen ... discurreiret wird. Naumburg 1657. Ich brauche nicht zu erwähnen, daß Äußerungen dieser Art nach Hobbes und Pufendorf natürlich an der Tagesordnung sind. Vgl. *Samuel von Pufendorf.* Von Natur- und Völkerrecht Anderer Theil mit vielen nützlichen Anmerkungen. Frankfurt am Main 1711. Hier heißt es 424 in der Barbeyrac'schen Erläuterung zum Begriff des Eigennutzes: „Doch hat sich die Einrichtung Bürgerlicher Gesellschaft nach dieser Unart des Menschen [scil. dem Eigennutz – W. S.] gerichtet und durch gewaltsame, einen jeden insonderheit beschwehrende Straffen von dem abhalten wollen, was allen insgesamt schaden kann; hingegen aber auch zu dem antreiben, was jeder zu aller Erhaltung thun soll, damit also der Mensch, wo er kützlich ist, angegriffen und durch seine eigene Liebe zu äusserlicher Beförderung des gemeinen Nutzen angetrieben werden möchte.“ Dies ist die wohl klarste Äußerung über den wohltätigen Effekt des Eigennutzes in dieser Zeit in Deutschland.

nicht aus, um diese Grundstruktur der Dreiständeordnung zu erschüttern. Denn dort, wo sie abgelöst wird, wird sie ersetzt durch neue Modelle eines statischen Gesellschaftsaufbaus, die in sich die neue Differenzierung der gesellschaftlichen Funktionen widerspiegeln. Darüber hinaus wird dieses Modell vom Lehr-, Wehr- und Nährstand noch im 18. Jahrhundert vielfach angewendet. Im Zedlerschen Universallexikon heißt es immer noch: „Indessen werden gemeinlich alle Stände bekanntermaßen in drey Hauptstände getheilet, in den Lehr- oder geistlichen, Wehr- oder obrigkeitlichen und Nähr- oder bürgerlichen und Bauernstand.“ Doch fügt der Verfasser hinzu: „Wie richtig wollen wir anjetzo nicht untersuchen. Andermal theilet man alle Menschen in Edelleute, Bürger und Bauern; in Gelehrte und Ungelehrte; die Gelehrte in Geistliche, Juristen und Medikos. Ferner der Stand der Soldaten, Kaufleute, Handwerksleute: derer jungen und alten, Manns und Weibspersonen, bekannt; und wer will sie alle erzählen.“⁷³⁾ Hier wird die soziale Differenzierung deutlich und zugleich als nicht mehr vereinbar mit dem Urmodell erklärt. Trotzdem wird am Konzept des Standes als einer originären gesellschaftlichen Positionszuteilung festgehalten.

Damit aber sind wir wieder bei unserer alten Frage nach den Gründen für die langwierige Existenz dieser ständischen Gesellschaft, für die immer gültige Vermutung für die tradierte Ordnung, für den Rückgriff auf bewährte Modelle des Handelns, Denkens und Wirtschaftens und für die moralische Verdammung des Eigennutzes. Der wesentliche Grund dafür scheint mir in der Tatsache zu liegen, daß es sich bei den hier untersuchten Gesellschaften um solche handelt, die nur über begrenzte Gütermengen verfügen, deren Ressourcen prinzipiell beschränkt sind oder die, modern formuliert, keine Wachstumsgesellschaften sind.⁷⁴⁾ Ich vermute also, daß ein

⁷³⁾ Zedlers Grosses Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste ... Bd. 39, 1744, Sp. 1093–1128, hier Sp. 1097.

⁷⁴⁾ Bemerkungen zum Charakter der vorindustriellen Gesellschaften als „Knappheitsgesellschaften“ finden sich in der historischen Literatur noch recht wenige. Ausnahmen bilden *Stürmer*, Herbst des alten Handwerks (wie Anm. 28), 107 ff., und *Wolfgang von Hippel*, Die Gesellschaft im 17./18. Jahrhundert, in: Volker Press u. a. (Hrsg.), Barock am Oberrhein. (Oberrheinische Studien, Bd. 6.) Karlsruhe 1985, 107–131, hier 112. Unter systematischen Aspekten dazu *Balint Balla*, Soziologie der Knappheit. Zum Verständnis individueller und gesellschaftlicher Mangelzustände. Stuttgart 1978, bes. 82 ff.

Zusammenhang besteht zwischen der Ressourcenknappheit dieser Gesellschaft und ihrer Unfähigkeit, Mobilität im Sinne eines Zuwachses privilegierter Positionen zuzulassen oder gar positiv zu bewerten. Ein solcher Zusammenhang müßte auch für das Normensystem dieser Knappheitsgesellschaften gelten.

Ein erster Blick auf die nationalen Entwicklungen der ständischen Gesellschaften in Deutschland, Frankreich und England kann einige Belege für diese Vermutung liefern. Das ökonomisch expandierende sogenannte „lange 16. Jahrhundert“ – also jene im späten 15. Jahrhundert beginnende Expansionsphase der europäischen Wirtschaft – ist auch das Jahrhundert größerer gesellschaftlicher Mobilität und Besitzverschiebungen.⁷⁵⁾ Ich erinnere sowohl an die Aufstiegsprozesse innerhalb der deutschen Städte und aus dem städtischen Bürgertum in den Adel, Vorgänge, die schon im späteren 16. Jahrhundert einer zunehmenden ständischen Abschließung zum Opfer fallen.⁷⁶⁾ Für Frankreich wäre der Vormarsch des städtischen Bürgertums und der Noblesse de robe zu erwähnen, deutlich sichtbar an der Zunahme bürgerlichen Landbesitzes.⁷⁷⁾ Charakteristisch ist hier etwa die Bemerkung Claude de Seyssels zu Beginn des 16. Jahrhunderts (1519), der in seinem Traktat „La grande Monarchie de la France“ es geradezu als Trost für die Existenz der ständischen Hierarchie hinstellte, daß es ja für alle die „espérance“ des Aufstieges in den jeweils höheren Stand gebe und daß es eben diese Hoffnung sei, die alle mit ihrem Stand zufrieden sein lasse.⁷⁸⁾ Für England müssen wir vor allem an das Vordringen der Gentry und die beachtliche gesellschaftliche Mobilität denken, die den englischen Historiker Lawrence Stone dazu bewogen hat, der alten Gesellschaft, in der Aufstieg nur durch Landbesitz möglich war, ein neues Modell gegenüberzustellen, in der mehrere Aufstiegskanäle

⁷⁵⁾ Verwiesen sei anstatt weiterer Literatur auf *Harry A. Miskimin*, *The Economy of Later Renaissance Europe 1460–1600*. Cambridge 1977, und auf die knappe Zusammenfassung bei *Ernst Hinrichs*, *Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit*. München 1980, 126 ff.

⁷⁶⁾ Vgl. dazu jetzt *Rudolf Endres*, *Adel und Patriziat in Oberdeutschland*, in: Schulze (Hrsg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität* (wie Anm. 28), und allgemein *H. Rössler* (Hrsg.), *Deutsches Patriziat 1430–1740*. Büdinger Vorträge 1965. Limburg 1968, bes. Beitrag Riedenauer, 75.

⁷⁷⁾ Vgl. *Georges Huppert*, *Les Bourgeois Gentilhommes. An Essay on the Definition of Elites in Renaissance France*. Chicago/London 1977.

⁷⁸⁾ *Claude Seyssel*, *La Monarchie de France et deux autres fragments politiques. Textes établis et présentés par Jacques Poujol*. Paris 1961, 125.

genutzt werden können.⁷⁹⁾ In allen drei Fällen koinzidieren diese Veränderungen mit ökonomischen Aufschwungphasen, die somit den Hintergrund für die vorübergehende Abkehr von den begrenzten Ressourcen darstellen. Diese Mobilitätsprozesse wurden erheblich behindert, als im 17. Jahrhundert eine viele Länder Europas betreffende ökonomische Regressionsphase eintrat.⁸⁰⁾ Jetzt erfolgte eine beinahe einhellige Abwehr der Betroffenen, die verfügbaren Ressourcen wurden zunehmend durch hohe Barrieren geschützt. Ich verweise nur auf die Oligarchisierung der städtischen Patriziate in Deutschland⁸¹⁾, die schwieriger werdenden Standeserhöhungen, das energische Beharren des Adels auf lukrativen Stellen in Heer und Verwaltung, kurz gesagt, auf eine Abschließung der Privilegierten gegen die Bedrohung durch aufsteigende Schichten. Auch andere Reaktionen des Adels müssen in diesem Zusammenhang gesehen werden, etwa die Familienfideikomnisse, also Maßnahmen zur zwangsweisen Sicherung der Unteilbarkeit adliger Güter, womit man die adligen Güter gegen Aufkauf durch bürgerliches Kapital zu sichern suchte. Auch Verbote für Bürger, adelige Güter zu erwerben, verfolgten eine ähnliche Absicht der Sicherung des Erworbenen vor dem machtvollen Angriff bürgerlichen Geldes.⁸²⁾

Doch Tendenzen dieser Art zur Sicherung des Erreichten finden wir keineswegs nur im Verhältnis von Bürgertum und Adel, es gilt für den bürgerlichen Adel, das Patriziat, ebenso wie für die

⁷⁹⁾ Stone. *Social Mobility* (wie Anm. 10).

⁸⁰⁾ Dazu die umfangreiche Diskussion über die sog. „Krise des 17. Jahrhunderts“, speziell zu der unbestrittenen wirtschaftlichen Krise der zusammenfassende Aufsatz von *Niels Steensgard*, *The Seventeenth-century Crisis*, in: G. Parker/L. M. Smith (Eds.), *The General Crisis of the Seventeenth Century*. London 1978, 26–56.

⁸¹⁾ Als Beispiel sei verwiesen auf *Hans Hubert Hofmann*, *Nobiles Norimbergenses*. Beobachtungen zur Struktur der reichsstädtischen Oberschicht, in: *Gesellschaft, Staat, Kultur in Bayerns Geschichte* (Festschr. Max Spindler). München 1965, 114–150.

⁸²⁾ Vgl. den grundlegenden Artikel von *Otto von Gierke*, *Fideikomnisse*, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* Bd. 4. 3. Aufl. Jena 1909, 107 ff. Generell zum Problem der Vererbungssitten *Joan Thirsk*, *The European Debate on Customs of Inheritance 1500–1700*, in: J. Goody/J. Thirsk/E. P. Thompson (Eds.), *Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe 1200–1800*. Cambridge 1977, 177–191, bes. 180 ff. über Tiraquellus, und als Beispiel für die skizzierte Politik der Sicherung der Familiengüter die vorzügliche Arbeit von *Heinz Reif*, *Westfälischer Adel 1770–1860*. Göttingen 1979, 78 ff. über die „Familienordnung“.

Zünfte, die sich lästige Konkurrenten mit allen Mitteln vom Leibe hielten⁸³), wie für die dörfliche Gesellschaft, wo sich die Vollbauern heftig dagegen wehrten, den Nichtbesitzenden, den Landlosen, Zugang zur Allmende zu gewähren, weil sie die Übersetzung der Dörfer befürchteten.⁸⁴) Auf einer höheren Ebene schließlich ist es der englische Bevölkerungstheoretiker Thomas Malthus mit seiner Annahme einer sich vergrößernden Diskrepanz zwischen dem gegebenen Nahrungsmittelspielraum und den zu ernährenden Menschen, der dieser Theorie einer Gesellschaft begrenzter Ressourcen Ausdruck verlieh.⁸⁵)

Eine ständische Ordnung – so lautet mein Resumé – ist deshalb nicht vorrangig ein Problem von Privilegien, von differenzierten Kleiderordnungen und Anreden, Titeln und Formalien, so plastisch und eindringlich diese Symbole uns das Problem vor Augen führen können. Doch dürfen Beobachtungen dieser Art nicht von der Tatsache ablenken, daß die ständische Ordnung ein gesellschaftliches System war, das auf der einen Seite Raum bieten mußte für funktionale Differenzierungen der Gesellschaft und auf der anderen Seite die vorhandenen, scheinbar nicht vermehrbaren Güter dieser Welt verteilen mußte. Daß dies nur mit einer Konzeption gelingen konnte, die neue Ansprüche prinzipiell zurückwies und auf das Prinzip der auskömmlichen Nahrung verwies, liegt auf der Hand. Es bedeutete aber auch, daß ökonomische Wachstumsphasen Raum bieten konnten für eine Ausdifferenzierung der tradierten Verhaltensvorschriften. Insofern – und damit komme ich wieder auf mein Hauptthema zurück – ist der Weg vom Gemeinnutz zum Eigennutz oder von der „auskömmlichen Nahrung“ zum „Bedürfnis“ mehr als

⁸³) Vgl. jetzt die materialreiche neue Untersuchung von *Knut Schulz*, Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts. Sigmaringen 1985, bes. 209 ff.

⁸⁴) Die einschlägigen Spezialstudien zur sozialen Differenzierung des Dorfes faßt zusammen *Günter Franz*, Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Stuttgart 1970, 214 ff. Gute Fallstudie bei *Rudolf Endres*, Ländliche Rechtsquellen als sozialgeschichtliche Quellen, in: Peter Blickle (Hrsg.), Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung. Stuttgart 1977, 161–184.

⁸⁵) *Thomas R. Malthus*, An Essay on the Principle of Population as it Effects the Future Improvement of Society, with Remarks ... London 1798, dt. nach der 1. Aufl. 1789 München 1977.

nur ein interessanter Etikettenwechsel. Es ist über die begriffsgeschichtliche Variation hinaus eine Möglichkeit zu erkennen, daß die Entwicklung von gesellschaftlichen Normen, die sich in bestimmten Begriffen verdichten, eher in einem engen Zusammenhang mit fundamentalen Veränderungen aller Lebensbedingungen im breitesten Sinne steht als mit den moralischen Qualitäten der betroffenen Menschen selbst.